

Gemeinsame Richtlinie

vom 30.12.2019

Geschäftszeichen G4-7292-1/1374

der Bayerischen Staatsministerien

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und

für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

zur

Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern

A. Rechtsgrundlagen

Grundlagen dieser Richtlinie sind:

- **Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission** vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen (ELER)
- **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78,

(EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates

- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission** vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission** vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz
- **Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (EG) Nr. 1698/2005
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung

- **Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen** an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik – (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014
- **Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen** an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014
- **Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards** im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014
- **Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards** im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV) vom 23. Dezember 2014
- Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 24. Februar 2015
- **Verordnung (EG) Nr. 834/2007** des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
- **Verordnung (EG) Nr. Nr. 889/2008 der Kommission** vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle
- **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates

- **Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen** im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) vom 1. Juli 2014
- **Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission** vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- **Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission** vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
- **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission** vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen** im Agrarsektor
- **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG)** vom 3. September 1969 (BGBl I S. 1573)
- **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**
- **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern** (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) vom 8. Dezember 1971
- **Bayerische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020** gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- **Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes** (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006
- **Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur** (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011
- Bundes- und landesrechtliche **Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege**
- **Lose-Blatt-Sammlung (LBS) -Verwaltungsvorschrift des StMELF-** für den Verwaltungsvollzug

Die nationalen Regelungen zur 1. Säule (DirektZahlDurchfG, DirektZahlDurchfV, InVe-KoSV) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen entsprechend angewendet.

B. Haushaltsvorbehalt

Es gilt die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Artikel 23 und 44 BayHO. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

C. Zweck der Förderung

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag

- zum Klimaschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen,
- zum Boden- und Wasserschutz, insbesondere zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
- zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, insbesondere zur Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und der Bayerischen Biodiversitätsstrategie,
- zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft sowie eines traditionellen Landschaftsbildes und
- zur tiergerechten Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht.

D. Gegenstand der Förderung

Die geförderten Maßnahmen sind an den Prioritäten ausgerichtet, mit denen die EU die Ziele zur Entwicklung des ländlichen Raums und den Beitrag zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum verwirklichen will. Dazu zählen gesamtbetriebs-, betriebszweig-, einzelflächen- und tierbezogene Maßnahmen

- zur Umstellung bzw. Beibehaltung der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus,
- zum Klimaschutz,
- zum Boden- und Wasserschutz,
- zur Förderung der Biodiversität,
- zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensräume wie Mager- und Trockenstandorte, Feucht- und Teichflächen sowie Lebensräume, die durch besonders naturschonende Nutzungen entstanden und geprägt sind sowie geschützte und schutzwürdige Flächen,
- zur Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten und
- zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart wie traditionelle Teichwirtschaftsgebiete, Landschaften mit ausgeprägter Hecken- und Hangstruktur, Hohlwege, Terrassen und Raine sowie Stein- und Erdwälle.

Dabei haben im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte, insbesondere für Natura 2000-Gebiete und BayernNetzNatur-Projektgebiete Vorrang.

E. Fachliche Zuständigkeiten

Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz liegt für das VNP in der Zuständigkeit des StMUV, für das KULAP in der Zuständigkeit des StMELF.

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2004 ist der Fördervollzug des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) und Vertragsnaturschutzpro-

gramms inkl. Erschwernisausgleich (VNP) bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammengefasst. Durch diese Zusammenführung werden die Antragstellung sowie der Fördervollzug wesentlich vereinfacht.

F. Gemeinsame und spezifische Bestimmungen

Die Richtlinie sieht gemeinsame sowie spezifische Bestimmungen (Teil II bis VIII) vor. Letztere konkretisieren die Gemeinsamen Bestimmungen durch Ergänzungen oder Beschränkungen.

- I. Gemeinsame Bestimmungen
 1. Zuwendungsempfänger
 2. Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum
 3. Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen
 4. Art und Höhe der Zuwendung
 5. Ausschluss von Doppelförderung
 6. Sonstige Bestimmungen
 7. Verfahren
- II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- III. Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP)
- IV. Maßnahmen zum Tierschutz (KULAP – B60) – Sommerweidehaltung (Weideprämie)
- V. Extensive Teichwirtschaft (KULAP-B58) und Biotoptyp Teiche (VNP)
- VI. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B49) – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen
- VII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B56) – Wiederaufbau von Steinmauern
- VIII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B59) – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Anlagen:

- Anlage 1: Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“
- Anlage 2: entfällt
- Anlage 3: Maßnahmenübersicht (KULAP)
- Anlage 4: Maßnahmenübersicht (VNP)
- Anlage 5: Maßnahmenkombination (KULAP)
- Anlage 6: entfällt
- Anlage 7: Sanktionsmatrix

weitere Anlagen zu den spezifischen Bestimmungen:

- Anlage zu IV: Merkblatt „B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“
- Anlage zu V: Merkblatt „B58 – Extensive Teichwirtschaft“
- Anlage zu VI: Merkblatt „B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“
- Anlage zu VII: Merkblatt „B56 – Wiederaufbau von Steinmauern“
- Anlage zu VIII: Merkblatt „B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“

I. Gemeinsame Bestimmungen

zu den Zahlungen für Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3 ha selbst bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei als landwirtschaftlich genutzte Fläche;
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (WeinV 1995) erfüllen;
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergeinschaften.

2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt grundsätzlich unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet grundsätzlich zum 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umfasst er fünf Kalenderjahre. Im Rahmen von Anschlussverpflichtungen umfasst der Verpflichtungszeitraum drei Kalenderjahre. Erfolgt die Antragstellung nach dem 1. Januar, beginnt der Bewilligungszeitraum mit dem Tag der Antragstellung.

3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

3.1 Förderkriterien (K)

Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen müssen die Flächen in Bayern liegen.

Weitere Förderkriterien, insbesondere zu den einzelnen Maßnahmen, sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt und mit dem Buchstaben „K“ gekennzeichnet.

Da Förderkriterien Zugangsbedingungen zum Erhalt der Zuwendung sind, haben sie keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung.

3.2 **Verpflichtungen (*)**

Verpflichtungen zu den jeweiligen Maßnahmen sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt und mit einem Stern „*“ gekennzeichnet. Sie stellen die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme dar und sind Grundlage für die kalkulierte Höhe der Zuwendung.

3.3 **Sonstige Auflagen**

Sonstige Auflagen flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung. Sie sind ebenfalls zu den einzelnen Maßnahmen in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt. Zu den sonstigen Auflagen zählen auch die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung gemäß Nr. 7.2 während des Verpflichtungszeitraumes die insbesondere im Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM)“ (Anlage 1) festgelegten Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen einzuhalten.

4 **Art und Höhe der Zuwendung**

4.1 **Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen in Form von jährlichen Zahlungen für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum bzw. bei nichtproduktiven Investitionen als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (jeweils Festbetragsfinanzierung).

4.2 Die Zahlung ist eine Zuwendung im Sinne der Artikel 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Neben den VV zu Artikel 44 BayHO gelten die Auflagen und Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids.

4.3 **Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung je Einheit (z. B. ha; Streuobstbaum) und die maximale Zuwendung je Betrieb ist aus Anlage 1 ersichtlich. Diese Sätze stellen Höchstsätze dar.

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages (i. d. R. Mehrfachantrag) und der aktuellen InVeKoS-Daten (Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag) bestimmt. Dazu sind die beantragten KULAP- bzw. VNP-Maßnahmen im Flächen- und Nutzungsnachweis gesondert auszuweisen (KULAP- bzw. VNP-Maßnahmcodes).

4.4 **Aus der Produktion genommene Flächen**

Für Flächen, die aus der Produktion genommen werden, wird grundsätzlich keine Zuwendung gewährt.

5 **Ausschluss von Doppelförderung**

5.1 **Maßnahmenkombination**

Zulässige Kombinationen von Maßnahmen dieser Programme für dieselben Flächen sind aus den Anlagen 5 und 6 ersichtlich.

5.2 **Ausgleichszulage und Direktzahlungen**

Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie können - soweit die Voraussetzungen erfüllt sind - die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die Direktzahlungen gewährt werden.

5.3 **Auflagenüberschneidung**

Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht)

hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- a. Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) führen.
- b. Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften bestehen, die mit den Verpflichtungen gemäß 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) ganz oder teilweise identisch sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, entfällt eine Förderung für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen nach vorliegender Richtlinie.

In Natura 2000-Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.

- c. Für Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsförderten Flächen im Rahmen der „Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutz“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“, scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegender Richtlinie bereits bei (Teil-) Identität der Verpflichtungen gemäß 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung

bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus.

- d. Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen nicht entgegen.

5.4 Kombination von KULAP und VNP

Die Förderung von Flächen kann nur entweder über KULAP oder VNP gemäß den festgelegten Förderkulissen (vgl. Teil II zu Nr. 3.1 und Teil III zu Nr. 3.1) erfolgen. Ausnahmen sind in den Maßnahmenkombinationen (Anlage 5) gekennzeichnet.

5.5 Inanspruchnahme anderer Programme

Soweit Flächen nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

5.6 Sonderfälle

Kombinationen von VNP- bzw. KULAP-Maßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) sowie anderen öffentlichen Beihilfen (z. B. von Kommunen) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-) Identität mit den Verpflichtungen gemäß Nr. 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) des VNP bzw. KULAP vorliegt.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Richtlinienbestandteile

Bestandteile dieser Richtlinie sind alle beigefügten Anlagen.

6.2 Folgebewirtschaftung

Die in Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen einbezogenen Flächen können nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegensteht.

6.3 Wechsel von Maßnahmen

Der Zuwendungsempfänger kann auf Antrag von einer Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln. Dabei ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Ein Wechsel zwischen KULAP- und VNP-Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist jedoch ausgeschlossen.

6.4 Flächenzugang

Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen können während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag gestellt wird. Ausnahmen bestehen bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen ohne festen Bezug zum Feldstück¹.

Vergrößert sich bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen Maßnahmen² die landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Be-

¹ KULAP-Maßnahmen „B35/36-Winterbegrünung“, „B37/38-Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“, „B47-Jährlich wechselnde Blühflächen“ und „B52-Behirtung von Almen und Alpen“.

² KULAP-Maßnahmen „B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“, „B19-21 Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, „B22/23-Extensive Grünlandnutzung auf Almen und Alpen“, „B25/26-Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“, B43-46 „Vielfältige Fruchtfolge“ und „B50 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung“

willigungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten.

6.5 **Betriebsübergang/Flächenabgang**

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen (z. B. Verpächter) über und wird der Abgang dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Mehrfachantrag) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten (auch wenn der Übernehmer die Verpflichtung für die Restlaufzeit nicht übernimmt bzw. nicht in eine höhere/gleiche Extensivierungsstufe einbezieht.)

Dies gilt nicht für Flächen, die z.B. wegen Umnutzung oder Bebauung im Betrieb verbleiben. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger in der Regel die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen – ggf. zuzüglich Zinsen – zurückerstatten.

6.6 **Bodenneuverteilung**

Wurde der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert oder ist Gegenstand eines Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (z.B. freiwilliger Nutzungstausch, Flächentausch auf Grundlage von Hochwasserschutzmaßnahmen), können bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraumes die Maßnahmen von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

6.7 **Ahndung von Abweichungen und Verstößen**

6.7.1 **Abweichungen**

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Fläche kommen die Regelungen der Artikel 18 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung. Liegt bei Maßnahmen zur Förderung des Streuobsts (B57, H28 und W07) die ermittelte Fläche unter der Fläche, die sich aus der Anzahl der beantragten Bäume ergibt, findet Art. 19 der Delegierten Ver-

ordnung (EU) Nr. 640/2014 Anwendung. Dabei wird ein Baum mit 0,01 ha gleichgesetzt.

6.7.2 Nichteinhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen

Bei Nichteinhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen kommen die Regelungen des Artikels 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf der Ebene der jeweiligen Maßnahme zur Anwendung.

- Die Nichteinhaltung von Förderkriterien hat die Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Folge.
- Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit entsprechend der Sanktionsmatrix in Anlage 7 bewertet.
- Bei mehrjährigen Maßnahmen werden Rückforderungen der Zuwendungen gemäß Artikel 35 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf der Grundlage der Sanktionsmatrix (Anlage 7) vorgenommen.

6.7.3 Falsche bzw. unterlassene Angaben

Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat, um die Zuwendung zu erhalten.

Unbeschadet davon ist beim Verdacht auf Subventionsbetrug entsprechend der Vorgaben in der Lose-Blatt-Sammlung, Teil A Nr. 6.5.2 zu verfahren.

6.7.4 Höhere Gewalt, außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, anteilmäßig gekürzt. Die Kürzung betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine

zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. Führen die höhere Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände zur Nichteinhaltung von Förderkriterien und sonstigen Auflagen, erfolgt keine Kürzung und auch keine Verwaltungssanktion.

6.8 Nichteinhaltung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes („vorzeitiger Ausstieg“)

Für den jährlichen Zahlungsantrag und die erforderlichen Anlagen (z. B. FNN, Viehverzeichnis) gelten die entsprechenden Vorgaben des mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorgegebenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Antragsendtermin und zur Fristversäumnis. Wird dieser Antrag gar nicht oder so verspätet eingereicht, dass er nach diesen Vorschriften als unzulässig anzusehen ist, gilt der 5-jährige Verpflichtungszeitraum bzw. 3-jährige Verpflichtungszeitraum bei Anschlussverpflichtungen als nicht eingehalten und es ist keine Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr auszubezahlen. Bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzufordern, soweit eine Anhörung keine andere Entscheidung rechtfertigt.

6.9 Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)

Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme (mit Ausnahme von Maßnahmen, die nicht verlängert werden können³⁾) mehrere mehrjährige Verpflichtungen mit unterschiedlicher Laufzeit, können die ursprünglichen Verpflichtungen durch eine neue einzelflächenbezogene Verpflichtung ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Gleiches gilt, falls bei einer bestehenden Bewilligung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll. Dabei ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.

³⁾ „B59 – Struktur- und Landschaftselemente (Flächenförderung)“, „Umwandlung von Ackerland in Wiesen – H20“

6.10 **Anwendung der Revisionsklausel bei Anpassungen**

Um sicherzustellen, dass AUM -Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sowie Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eine entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

7 **Verfahren**

7.1 **Zuständige Behörde**

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist i.d.R. das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das auch die Betriebsnummer führt.

7.2 **Antragstellung**

7.2.1 **Grundantrag**

Die Antragstellung erfolgt schriftlich mittels Formblatt innerhalb des jährlich festgelegten Antragszeitraums (i. d. R. 1. Dezember bis 31. Januar). Bei Anschlussverpflichtungen erfolgt die Antragstellung im festgelegten Zeitraum ausschließlich im Onlineverfahren im iBALIS. In diesem Zeitraum sind auch zulässige Änderungen (Umstellung bzw. Wechsel von Maßnahmen oder Synchronisation) zu beantragen. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) auszuhändigen.

Dem Antrag sind der Flächen- und Nutzungsnachweis bzw. die Feldstücksdruckliste und die Bewertungsblätter (VNP) bei den Maßnahmen H41 und H43 „Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone und Besatzvorgaben“, sowie Nachweise über Bewirtschaftungsbeschränkungen (vgl. Nr. 5.3 und 5.5) beizulegen. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen (z. B. Skizzen, FeKa) verlangen.

7.2.2 **Zahlungsantrag**

Der Antragsteller ist verpflichtet, im gesamten Verpflichtungszeitraum bei flächenbezogenen Maßnahmen jährlich einen ergänzenden Zahlungsantrag (i. d. R. der Mehrfachantrag (MFA) mit den aktuellen InVeKoS-Daten) einzureichen. Der Antragsteller hat dabei alle von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) und beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) einschließlich der entsprechenden Codes der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen und alle Tiere des Betriebes im Viehverzeichnis anzugeben. Darüber hinaus findet Nr. 6 der ANBest-P keine Anwendung.

7.3 **Antragsbearbeitung**

7.3.1 **Aufgaben der Bewilligungsbehörde**

Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bewilligt ggf. die Zuwendung für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum (siehe dazu die einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweise in der Lose-Blatt-Sammlung Teil A).

7.3.2 **Verwaltungstechnische Hinweise**

Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäische Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung im zentralen EDV-System (iBALIS) erfasst. Der Bewilligungsbescheid wird i. d. R. zentral gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt.

Erst nach Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden die Zuwendungen zentral ausbezahlt. Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (Lose-Blatt-Sammlung Teil A).

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann zur Ermittlung und Kontrolle der Flächen und Viehbestände auf frühere Angaben des Antragstellers in anderen Förderanträgen zurückgreifen. Der maßgebliche Viehbesatz berechnet sich auf Basis des durchschnittlichen Bestands des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

7.4 **Kontrollen**

7.4.1 **Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen**

Während des Verpflichtungszeitraums werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Cross Compliance (CC) gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (Lose-Blatt-Sammlung Teil D) durchgeführt. Dabei wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Antragsteller von EU-finanzierten Maßnahmen die Einhaltung der für die Gewährung einer Zuwendung maßgeblichen Sachverhalte im Rahmen von InVeKoS, die Beachtung der obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance), der Mindesttätigkeit sowie der Mindestanforderungen für die Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel und bei mindestens einem Prozent aller Antragsteller die Einhaltung der Cross Compliance (CC) - Standards vor Ort geprüft.

7.4.2 **Probenahme zu Kontrollzwecken**

Zur Kontrolle der Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, zu deren Einführung/Beibehaltung sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet hat, können Proben von Boden, Pflanzen und unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

7.4.3 **Kontrolle der CC-Standards und der Düngeverordnung**

Die Kontrolle der CC-Standards, der Mindesttätigkeit sowie der Mindestanforderungen für die Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen der Zahlstelle auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen.

7.5 **Rechtsgrundlagen bei Rückforderungen, Verzinsung und Kosten**

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Artikel 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Artikel 49a BayVwVfG in Verbindung mit Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 geltend zu machen.

Abweichend von Nr. 8.7 VV zu Art. 44 BayHO unterbleiben Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Rückforderung von Zuwendungen bei zurückzufordernden Beträgen von nicht mehr als 250 Euro.

Die Erhebung von Kosten richtet sich dabei nach dem Kostengesetz.

II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) **gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum endet bei den Maßnahmen „B36-Winterbegrünung mit Wildsaaten“ und „B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“ jeweils am 15.02. des sechsten Kalenderjahres.

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Folgende Maßnahmen sind auf die im Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) näher dargestellten Kulissen beschränkt:

- „B28 – Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten“,
- „B29 – Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (in der Gebietskulisse Moore)“,
- „B30 – Ext. Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“,
- „B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“,
- „B52 – Behirtung von Almen und Alpen“,
- „B55 – Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“.

Für Einzelflächen in der VNP-Kulisse (siehe Teil III zu Nr. 3.1) können Zuwendungen nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gewährt werden.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Bei allen in Anlage 1 als gesamtbetrieblich oder betriebszweigbezogen gekennzeichneten Maßnahmen wird in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebs die Zuwendung gekürzt. Der durchschnittliche Kürzungsfaktor errechnet sich aus folgender Staffelung:

- bis zum 100. Hektar: Keine Kürzung,
- über dem 100. bis zum 200. Hektar: 10% und
- über dem 200. Hektar: 20%.

Zuwendungen unter 250 Euro je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt, außer der Mindestförderbetrag wurde bereits in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums erreicht. Auf den Mindestförderbetrag werden KULAP-Zuwendungen aus den Teilen IV und V angerechnet.

Zu Nr. 4.4 Aus der Produktion genommene Flächen

Bei folgender Maßnahme wird die Zuwendung auch gewährt, wenn die Flächen aus der Produktion genommen sind:

- B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen
- B48 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur

Zu Nr. 5 Ausschluss der Doppelförderung

Damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 („Greening“) erfolgt, werden auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) folgende Abzüge entsprechend den Gewichtungsfaktoren nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 bei der Zuwendung berücksichtigt:

- 75 Euro je Hektar bei einem Gewichtungsfaktor von 0,3;
- 250 Euro je Hektar bei einem Gewichtungsfaktor von 1,0;
- 380 Euro je Hektar bei einem Gewichtungsfaktor von 1,5;

Bei der Maßnahme B59-„Struktur- und Landschaftselemente (Flächenförderung)“ wurde bereits ein pauschaler Abzug von 510 Euro je Hektar, bei den Maßnahmen B43 bis B46 „Vielfältige Fruchtfolge“ ein pauschaler Abzug von 20 Euro je Hektar vorgenommen. Die auf ökologischen Vorrangflächen zulässigen Maßnahmen sind in der Maßnahmenübersicht (Anlage 3) ausgewiesen.

III. Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP) gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Maßnahme ist bzgl. sonstiger Landbewirtschafter sowie für die Maßnahme Zusatzleistung 03/16 Tierschonende Mahd - W16 auf Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 Teil II, Kap. 3 Nr. 1.1.5.1 und Nr. 3.4 unter der Nummer SA.41692 notifiziert.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten,
- sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten,

auch wenn sie im Einzelfall weniger als 3 ha (mindestens jedoch 0,3 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche) bewirtschaften.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger

- nach Absatz 1 Spiegelstrich 2 sowie
- bei der Maßnahme Zusatzleistung 03/16 Tierschonende Mahd – W16 (vgl. Anlage 4) ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 13 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 15.

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

- Die Maßnahmen sind auf die im Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) näher dargestellten Kulissen beschränkt.

Die Größe eines beantragten Feldstücks muss mindestens 0,05 ha betragen.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen unter 100 Euro je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt, außer der Mindestförderbetrag wurde bereits in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums erreicht. Auf den Mindestförderbetrag werden VNP-Zuwendungen aus dem Teil V angerechnet.

Zu Nr. 4.4 Aus der Produktion genommene Flächen

Bei folgenden Maßnahmen werden auch Zuwendungen gewährt, wenn die Flächen oder Teile der Flächen aus der Produktion genommen sind:

- „Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – H11“,
- „Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung – H12 bis H14“,
- „Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – H21 bis H25 sowie F22 bis F25“,
- „Brachlegung aus Artenschutzgründen – H29“.

Zu Nr. 5 Ausschluss der Doppelförderung

Damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 („Greening“) erfolgt, werden auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im jeweiligen Jahr für die betroffene (Teil-)Förderfläche keine Zuwendungen gewährt; die eingegangenen Verpflichtungen müssen jedoch eingehalten werden.

Die auf ökologische Vorrangflächen zulässigen Maßnahmen sind in der Maßnahmenübersicht (Anlage 4) ausgewiesen.

Folgende Maßgaben gelten **nur für die beihilferelevanten Zuwendungen** an sonstige Landbewirtschafter sowie für die Maßnahme Zusatzleistung 03/16 Tierschonende Mahd - W16:

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag und zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens und
- Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

III.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- ab 2016 Informationen gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.7 über jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro.

III.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt.

IV. Maßnahme zum Tierschutz (KULAP – B60)

Sommerweidehaltung (Weideprämie)

Die Maßnahme ist auf Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 Teil II, Kap. 1 Nr. 1.1.5.2. i.V.m. Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter der Nummer SA.41295 notifiziert.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 13 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Alm- und Weidegenossenschaften,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 15 oder
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr. Der Bewilligungszeitraum wird entsprechend der Antragstellung individuell festgelegt.

Zu Nr. 3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“ (Anlage zu IV).

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Zuwendungen werden nur für Rinder gewährt. Sie müssen sich entweder im Eigentum des Antragstellers befinden, in mehrjährigen Verträgen an ihn gebunden (Vertragsaufzucht) oder ihm langfristig zur Nutzung überlassen sein.

Unschädlich für die Zuwendung ist die vorübergehende Abgabe an andere Halter (z. B. Pensionstierhaltung während des Sommers auf Almen/Alpen).

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen unter 250 Euro je Antragsteller werden nicht gewährt. Auf den Mindestförderbetrag werden Zuwendungen aus den Teilen II und V (nur „B58 – Extensive Teichwirtschaft“) angerechnet.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Anzahl der Tiere kommen die Regelungen der Artikel 30 und 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

Zu Nr. 6.10 Anwendung der Revisionsklausel bei Anpassungen

Aufgrund der Einjährigkeit der Maßnahme ist die Anwendung der Revisionsklausel gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union (214/C 204/01) Teil III Nr. 2 „Überprüfungsklausel“ (Randnummern 724 bis 726) bei Anpassungen nicht notwendig.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag und zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Die Antragstellung erfolgt jährlich im Rahmen der Mehrfachantragstellung. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“ auszuhändigen.

Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens und
- Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

IV.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- ab 2016 Informationen gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.7 über jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro.

IV.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt.

V. Extensive Teichwirtschaft (KULAP-B58) und Biotoptyp Teiche (VNP)

Die Maßnahmen sind gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 (Beihilfen für Umweltleistungen erbringende Aquakultur) unter der Nummer SA.41444 freigestellt.

Die Laufzeit der Förderrichtlinie für diese Maßnahmen ist zunächst bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit der Förderrichtlinie für diese Maßnahmen entsprechend, aber nicht über den 31.12.2022 hinaus. Sollte die Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 nicht verlängert und durch eine Nachfolgeregelung ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie für diese Maßnahmen bis mindestens 31.12.2022 in Kraft gesetzt werden.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- bei der Maßnahme B58-Extensive Teichwirtschaft (KULAP) Bewirtschafter von Teichen unabhängig von der Größe der Teichfläche;
- bei den Maßnahmen zum „Biotoptyp Teiche“ (VNP) Bewirtschafter von Teichen einschließlich deren Zusammenschlüsse (einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwR-BehG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten) unabhängig von der Größe der Teichfläche.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 beschränkt. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der

Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind werden keine Zuwendungen gewährt.

Zu Nr. 3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) und für die Maßnahme B58 „Extensive Teichwirtschaft“ zudem das Merkblatt „B58-Extensive Teichwirtschaft“ (Anlage zu V).

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Zuwendungen für die Maßnahmen zum „Biototyp Teiche“ (VNP) sind auf die im Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) näher dargestellten Kulissen beschränkt.

Die Größe eines beantragten Feldstücks muss mindestens 0,05 ha betragen.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Bei der Maßnahme B58-Extensive Teichwirtschaft werden Zuwendungen unter 250 Euro je Antragsteller und Jahr nicht gewährt. Auf den Mindestförderbetrag werden Zuwendungen aus den Teilen II und IV angerechnet.

Bei den Maßnahmen zum „Biototyp Teiche“ (VNP) werden Zuwendungen unter 100 Euro je Antragsteller und Jahr nicht gewährt. Auf den Mindestförderbetrag werden Zuwendungen aus dem Teil III angerechnet.

Ausnahmen bestehen bei Zuwendungen, bei denen der Mindestförderbetrag bereits in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums erreicht wurde.

Zu Nr. 6.7 Ahndung von Abweichungen und Verstößen

Bei Teichflächen kommen entsprechend der landwirtschaftlichen Fläche die Artikel 18, 19 und 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),

- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens und
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

V.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 über jede Einzelbeihilfe über 30.000 Euro.

V.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden zehn Jahre nach Außerkraftsetzung dieser Richtlinie aufbewahrt.

VI. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B49)
Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen
gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1. Zuwendungsempfänger

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger auch Landschaftspflegeverbände gemäß Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG und anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG).

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Die Erneuerungsmaßnahmen sind in bis zu fünf aufeinanderfolgenden Erneuerungsperioden (jeweils 1. Oktober bis 28./29. Februar gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz) innerhalb von fünf Jahren (Bewilligungszeitraum) zu leisten. Der Bewilligungszeitraum beginnt dabei erst mit Zugang des Bewilligungsbescheids. Die erneuerte Hecke/das erneuerte Feldgehölz muss nach Ende der letzten Erneuerungsperiode noch mindestens fünf Jahre erhalten bleiben. Diese 5-jährige Zweckbindungsfrist tritt an die Stelle des in F.I.2 genannten Verpflichtungszeitraums.

Zu Nr. 3. Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ (Anlage zu VI).

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Die Mindestgröße einer Vorhabenfläche beträgt 0,01 ha. Die Hecken und Feldgehölze müssen auf landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen liegen. Hecken und Feldgehölze, die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Flächen angrenzen, sind ebenfalls förderfähig.

Auf Flächen in der VNP-Förderkulisse gemäß Teil III „zu 3.1 Förderkriterien (K)“ können Zuwendungen nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gewährt werden.

Der Antragsteller muss eine Berechtigung zur Heckenerneuerung besitzen, die alle Erneuerungsperioden umfasst.

Es muss ein Konzept zur Erneuerung der Hecke und/oder des Feldgehölzes von einem zertifizierten Konzeptersteller vorliegen, in welchem die notwendigen Erneuerungsmaßnahmen für die einzelnen Erneuerungsperioden (1. Oktober bis 28. Februar) festgelegt sind.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird nach dem Umfang der gemäß dem Erneuerungskonzept durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen auf Basis der Angaben im Zahlungsantrag gewährt. Die Zuwendung beträgt einmalig 2,70 Euro je m² erneuerter/m Hecke und/oder Feldgehölz einschließlich der Erstellung des Konzeptes für die Erneuerung.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen dem ermittelten Betrag auf der Grundlage des Zahlungsantrags und dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben (aus der Flächenermittlung) an den Begünstigten auszahlenden Betrag um mehr als zehn Prozent kommen die Regelungen des Artikels 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zur Anwendung.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung erfolgt bis spätestens 30. Juni. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ auszuhändigen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Hecken und Feldgehölze im Antrag anzugeben, welche auf Basis des jeweiligen Konzepts abschnittsweise erneuert werden sollen.

Die Maßnahme wird erst nach erfolgreich durchlaufenem Auswahlverfahren bewilligt.

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Der Antragsteller meldet mit dem Zahlungsantrag den Umfang der jeweils durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen bis zum 30. Juni, der auf die jeweilige Erneuerungsperiode folgt. Maßgeblich für die Auszahlung der Zuwendung ist der Umfang der je Erneuerungsperiode abschließend erneuerten Hecke bzw. des Feldgehölzes. Mit dem Zahlungsantrag gilt der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P als erbracht.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Abschlusszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

Weiterhin erstrecken sich ex-post Kontrollen auf jährlich mindestens ein Prozent der Ausgaben, für die noch Auflagen gelten und für die die Abschlusszahlung geleistet wurde.

VII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B56)
Wiederaufbau von Steinmauern
gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre und beginnt erst mit Zugang des Bewilligungsbescheids. Die geförderte Steinmauer ist ab Auszahlung für mindestens fünf Jahre zu erhalten. Diese fünfjährige Zweckbindungsfrist tritt an die Stelle des in F.I.2 genannten Verpflichtungszeitraums.

Zu Nr. 3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „B56 – Wiederaufbau von Steinmauern“ (Anlage zu VII).

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Die wieder aufzubauende Mauer muss innerhalb oder an einer vom Zuwendungsempfänger genutzten Rebfläche liegen, die als Steil- oder Terrassenlage bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartiert ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Mauern,

- die sich auf anliegenden Rebflächen befinden, für die der Antragsteller kein Nutzungsrecht hat,
- die im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in den letzten fünf Jahren gefördert worden sind oder
- die im Rahmen der Flurneuordnung gefördert wurden und noch der Zweckbindungsfrist unterliegen.

Für eine Förderung ist ein von der LWG erstelltes Sanierungskonzept erforderlich, das den notwendigen Umfang des Wiederaufbaues der Mauer dokumentiert.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt einmalig 100 Euro je Quadratmeter sanierten und sichtbaren Mauerwerks. Zuwendungen unter 500 Euro je Antragsteller werden nicht bewilligt.

Zu Nr. 5 Ausschluss von Doppelförderung

Die Förderung des Wiederaufbaus von Steinmauern im Rahmen von Verfahren der Flurneuordnung („Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg“) ist vorrangig.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen dem ermittelten Betrag auf der Grundlage des Zahlungsantrags und dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben (aus der Flächenermittlung) an den Begünstigten auszahlenden Betrag um mehr als zehn Prozent kommen die Regelungen des Artikel 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zur Anwendung.

Zu Nr. 7.1 Zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG).

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung erfolgt bis spätestens 30. Juni. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Mauern im Antrag anzugeben. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „B56 – Wiederaufbau von Steinmauern“ auszuhändigen.

Die Maßnahme wird erst nach erfolgreich durchlaufenem Auswahlverfahren bewilligt.

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Vom Antragsteller ist nach Abschluss der Maßnahme ein Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) zu stellen und spätestens zwei Jahre nach Bewilligung einzureichen. Mit dem Zahlungsantrag gilt der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P als erbracht.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Auszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

Weiterhin erstrecken sich ex-post Kontrollen auf jährlich mindestens ein Prozent der Ausgaben, für die noch Auflagen gelten und für die die Auszahlung geleistet wurde.

VIII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B59 investiv)

Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Die Maßnahme ist gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 unter der Nummer SA.41793 freigestellt.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist zudem auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Zuwendungen gewährt.

Zu Nr. 2 Bewilligungs-/Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beträgt zwei Jahre und wird von der Bewilligungsbehörde individuell festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre ab Auszahlung. Diese fünfjährige Zweckbindungsfrist tritt an die Stelle des in F.I.2 genannten Verpflichtungszeitraums.

Zu Nr. 3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (Anlage zu VIII)“.

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Zur zielgerichteten Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie an den Schutz der Ressourcen Boden und Wasser

- ist für die Förderung eine durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) eingerichtete bzw. geförderte fachliche Projektbegleitung erforderlich,
- muss das geförderte Struktur- und Landschaftselement
 - auf einer landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Fläche und in einem durch das ALE festgelegten Projektgebiet bodenständig liegen sowie

- im Rahmen eines Projekts bodenständig entwickelt worden sein.

Der Antragsteller muss zudem eine Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme besitzen.

Zu Nr. 4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (Anteilfinanzierung).

Zuwendungsfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Ausgaben.

Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens, die von beauftragten Fachleuten erbracht werden, insbesondere

- Vorbereitung der Maßnahme durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten oder gutachtlichen Stellungnahmen;
- Aufstellung von Kostenberechnungen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten;
- Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen;
- Dokumentation.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen;
- Gebühren für Genehmigungen;
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen;
- Umsatzsteuerbeträge;
- Preisnachlässe (Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe);
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind;
- Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent. Zur Bewilligung muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 500 Euro je Antragsteller erreicht werden.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen dem ermittelten Betrag auf der Grundlage des Zahlungsantrags und dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben an den Begünstigten auszahlenden Betrag um mehr als zehn Prozent kommen

die Regelungen des Artikels 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zur Anwendung.

Zu Nr. 7.1 Zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das zuständige ALE.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung ist ganzjährig mit dem amtlichen Formblatt möglich. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“ auszuhändigen.

Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben (EU: „beihilfefähige Kosten“) und
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Vom Antragsteller ist nach Abschluss der Maßnahme ein Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) zu stellen und spätestens zwei Jahre nach Bewilligung einzureichen. Mit dem Zahlungsantrag gilt der Verwendungsnachweis nach Nr. 6 ANBest-P als erbracht.

Zu Nr. 7.3 Antragsbearbeitung

Das ALE kann vor Bewilligung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Vorbereitende Maßnahmen zur Antragstellung zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Auszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

Weiterhin erstrecken sich ex-post Kontrollen auf jährlich mindestens ein Prozent der Ausgaben, für die noch Auflagen gelten und für die die Auszahlung geleistet wurde.

VIII.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 über jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro.

VIII.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden zehn Jahre nach Außerkraftsetzung dieser Richtlinie aufbewahrt.

G. Schlussvorschriften

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2024.

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) und
Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP)

Merkblatt

NVP 2020 bis 2024

AVP 2020 bis 2022

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

A Gemeinsame Bestimmungen des KULAP und VNP

1. Allgemeine Hinweise

- Im Rahmen der Grundantragstellung 2020 können bestimmte AUM mit einem vollen fünfjährigen Verpflichtungszeitraum 2020-2024 (Neuverpflichtung = NVP) sowie im Hinblick auf die anstehende neue Förderperiode im Anschluss an eine zum Jahreswechsel auslaufende Maßnahme (Anschlussverpflichtung = AVP) mit einem dreijährigen Verpflichtungszeitraum 2020-2022 beantragt werden.
 - AVP sind generell nur bei Maßnahmen bzw. bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen für Flächen möglich, die erstmalig in 2015 beantragt wurden und deren Verpflichtungszeitraum zum Jahreswechsel 2019/2020 ausläuft. Für das Bayerische Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) ist unter Abschnitt C festgelegt, welche Maßnahmen im Rahmen der Grundantragstellung 2020 als NVP oder als AVP angeboten werden.
 - Für das Vertragsnaturschutzprogramm (VNP) stehen grundsätzlich alle Maßnahmen sowohl als NVP als auch AVP (ohne H20 „Umwandlung von Ackerland in Grünland“) zur Verfügung. Bei Flächen, die bereits während des Verpflichtungszeitraums 2015-2019 in die entsprechende Fördermaßnahme einbezogen waren, ist mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (uNB) abzuklären, ob die Fläche in eine NVP oder AVP einbezogen werden kann. Die uNB kann eine bestehende Zustimmung für eine AVP zurücknehmen.
 - Mit Beantragung einer AVP beginnt ein neuer eigenständiger verkürzter Verpflichtungszeitraum für diese Maßnahme.
 - Bei den einzuhaltenden Bestimmungen der AUM wird zwischen Förderkriterien (gekennzeichnet mit **(K)**), Verpflichtungen (*****) und sonstigen Auflagen unterschieden:
 - **Förderkriterien** stellen Voraussetzungen dar, um die Maßnahmen beantragen zu können („Zugangsbedingungen“). Sie haben keinen Einfluss auf die Zuwendungshöhe. Werden die Förderkriterien während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums jedoch nicht eingehalten, entfällt die Voraussetzung für den ganzen Verpflichtungszeitraum. Dies führt grundsätzlich zur **Aufhebung des Bescheids**.
 - **Verpflichtungen** sind die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme und begründen die Höhe der Zuwendung.
 - **Sonstige Auflagen** flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die Zuwendungshöhe.
- Verstöße gegen Verpflichtungen und sonstige Auflagen werden gemäß Sanktionsmatrix (Anlage 7 der Gemeinsamen Richtlinie zur Förderung von AUM in Bayern) bewertet.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung wird durch diese Antragstellung nicht begründet.

Die Bewilligung der beantragten Maßnahmen kann nur **vorbehaltlich der Genehmigung** des geänderten bayerischen Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) **durch die Europäische Kommission** und im Rahmen der verfügbaren

Haushaltsmittel erfolgen. Falls sich hierdurch Änderungen gegenüber den Ausführungen in diesem Merkblatt ergeben, werden die Antragsteller umgehend durch das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) informiert.

- Die Bewilligung erfolgt zudem vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch die Europäische Union (EU), den Bund und den Freistaat Bayern. Deshalb kann nicht garantiert werden, dass die Höhe der Zuwendung bei den einzelnen Maßnahmen während des Verpflichtungszeitraums unverändert bleibt. Werden die Mittel nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt, kann u. U. nur eine verringerte oder keine Förderung gewährt werden. Eine vorzeitige Beendigung der eingegangenen Verpflichtungen aufgrund einer verringerten Höhe der Zuwendung ist nicht möglich.
- Werden Fördertatbestände im Laufe des Verpflichtungszeitraums durch die EU, den Bund oder den Freistaat Bayern geändert, kann u. U. nur eine verringerte oder keine Förderung für die restlichen Verpflichtungsjahre erfolgen.
- Ändern sich mit Beginn der **neuen Förderperiode** die rechtlichen Vorgaben so, dass die **Maßnahmen angepasst** werden müssen, und wird die Anpassung vom Zuwendungsempfänger nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass die Zuwendungen für die Vorjahre zurückgefordert werden oder Sanktionen erfolgen.

Gleiches gilt auch, wenn sich **einschlägige verbindliche Normen, Anforderungen oder sonstige Bestimmungen** (z. B. bei Cross Compliance, Greening) im Laufe des Verpflichtungszeitraums so ändern, dass die **Maßnahmen angepasst** werden müssen (Revisionsklausel gem. Art. 48 der Verordnung (VO) (EU) Nr. 1305/2013). Ein darauf beruhender Ausstieg aus der Maßnahme steht insbesondere der Bewilligung einer neuen AUM nicht entgegen.

Über entsprechende Änderungen wird der Zuwendungsempfänger durch das zuständige AELF informiert.

- Mit dem Inkrafttreten des infolge des Volksbegehrens „Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern – Rettet die Bienen“ geänderten Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 01.08.2019 ergeben sich für AUM folgende Änderungen ab dem Verpflichtungsjahr 2020:
 - Die Gewährung von AUM-Zuwendungen setzt voraus, dass der Antragsteller die damit einhergehenden Bewirtschaftungsbeschränkungen freiwillig eingeht und die tatsächliche Nutzung mit den gesetzlichen Vorgaben in Einklang steht.
 - Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayNatSchG gilt in einer Breite von mindestens fünf Metern von der Uferlinie das Verbot der garten- oder ackerbaulichen Nutzung **entlang natürlicher oder naturnaher Bereiche fließender oder stehender Gewässer**, ausgenommen künstliche Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und Be- und Entwässerungsgräben im Sinne von Art. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG). Aufgrund des gesetzlich verankerten Verbots der garten- oder ackerbaulichen Nutzung (inkl. Dauerkulturen) können in diesem 5 m Bereich der entsprechenden Gewässerrandstreifen (GWR) ab dem Verpflichtungsjahr 2020 keine Ackermaßnahmen

mehr gefördert werden - weder im KULAP noch im VNP. Dies betrifft auch die Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland (B28, B29, H20), da eine ackerbauliche Nutzung dieser GWR nun schon gesetzlich verboten ist und damit kein freiwilliger Verzicht des Antragstellers mehr ist. Zudem ist auf diesen GWR auch die Förderung der Maßnahmen B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“ im KULAP sowie H27 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel, Einzelleistung“, N21 „Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel“, N22 „Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel“ im VNP auf Acker-/Dauerkulturfleichen nicht mehr möglich, da es hier bereits aufgrund fachrechtlicher Vorgaben des Düngerechts bzw. des Pflanzenschutzrechts Einschränkungen gibt. **Die GWR sind daher zwingend von jedem AUM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.** Über diese Digitalisierung wird EDV-technisch gewährleistet, dass die Fläche von der Beantragung der Förderung ausgenommen ist.

- **Auf Grundstücken des Freistaates Bayern**, auch wenn diese von Landwirten gepachtet sind, beträgt der GWR an den **Gewässer erster und zweiter Ordnung** mit Inkrafttreten des „Gesamtgesellschaftlichen Artenschutzgesetzes“ (sog. Begleitgesetz) zum 01.08.2019 gem. Art. 21 Abs. 1 BayWG **zehn Meter**. Dort sind neben der acker- und gartenbaulichen Nutzung zusätzlich der Einsatz und die Lagerung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln verboten. Letzteres gilt auch, wenn die Fläche als Grünland genutzt wird. Somit können neben den Ackermaßnahmen auch bestimmte AUM auf Grünland (B19-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B30 „Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten“, H27/N21/N22 Zusatzleistung zum Düngerverzicht im VNP) sowie die KULAP-Maßnahmen B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“ auf den 10 m GWR auf staatlichen Flächen nicht mehr gefördert werden, da die damit einhergehenden Nutzungsaufgaben nun bereits gesetzlich verpflichtend vorgegeben sind. **Diese GWR sind daher auch bei Dauergrünland zwingend von jedem AUM-Antragsteller im iBALIS, Menü Feldstückskarte in der Ebene „Gewässerrandstreifen“ zu digitalisieren.**
- Gemäß Art. 3 Abs. 4 Nr. 5 BayNatSchG gilt auf Grünlandflächen ab 1 Hektar das Verbot der Mahd von außen nach innen. Damit ist auf diesen Flächen die VNP-Maßnahme W16 „Tierschonende Mahd“ nicht mehr förderfähig, da diese nun schon gesetzlich vorgegeben ist.

2. Wie lange ist der Verpflichtungszeitraum?

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt am 01.01.2020 und endet zum 31.12.2024 bei NVP, bei AVP zum 31.12.2022. Abweichend davon endet der Verpflichtungszeitraum bei der AVP zu den Maßnahmen B35 „Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten“, B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“ und B39 „Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“ am 15.02.2023.

3. Wann und wo ist der Antrag zu stellen?

- AUM sind bei NVP beim zuständigen AELF schriftlich sowie bei AVP ausschließlich online über iBALIS innerhalb des Antragszeitraums bis spätestens 28.02.2020 zu beantragen (Grundantrag). Dafür ist bei NVP das amtliche Formblatt zu verwenden. Der Grundantrag gilt jeweils erst dann als gestellt, wenn er dem AELF vollständig (einschl. Anlagen) vorliegt.
- Zusätzlich ist ein jährlicher Zahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrags zu stellen.

4. Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Für NVP sind bereits mit dem Grundantrag bei allen einzelflächenbezogenen Maßnahmen (KULAP/VNP) die einbezogenen Flächen in der Feldstücksdruckliste (wird vom AELF zur Verfü-

gung gestellt) bzw. in der Spalte „AUM“ auf einer Kopie des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) zum Mehrfachantrag 2019 (Nachdruck im iBALIS möglich) mit dem entsprechenden Maßnahmen-Code anzugeben (z. B. „B34“ bzw. „H30“). Dies gilt auch für die einzelflächenbezogenen Sperrcodes bei den KULAP-Maßnahmen B10 „Ökolandbau“, B19 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, und B43 „Vielfältige Fruchtfolge. Bei NVP ist die Feldstücksdruckliste bzw. die Kopie des FNN daher grundsätzlich dem Grundantrag beizufügen.

Bei der Beantragung der AVP sind die Sperrcodes bei den KULAP-Maßnahmen B20-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung“, B35/B36 „Winterbegrünungen“, B37/B38 „Mulchsaat-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ und B44-B46 „Vielfältige Fruchtfolgen“ bei der Mehrfachantragstellung im Flächennutzungsnachweis anzugeben. (B02: vgl. Abschnitt A 7b, B03: vgl. Abschnitt A 5b, B04: vgl. Abschnitt C 2 Maßnahme B25/B26).

- Soll für eine Fläche keine betriebszweigbezogene AUM-Förderung beantragt werden bzw. sind förderschädliche Bewirtschaftungsauflagen für die Fläche vorhanden, ist die Angabe der Sperrcodes „B02“, „B03“ oder „B04“ im iBALIS erforderlich. Dies gilt bei AVP und NVP.
- Beim **jährlichen Zahlungsantrag** sind **alle Tiere** im Viehverzeichnis und **alle landwirtschaftlich (ldw.) genutzten Flächen (LF)** sowie die beim VNP beantragten ldw. nutzbaren Flächen anzugeben (vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ bei der Mehrfachantragstellung). Dabei ist auf die jeweils aktuellen Nutzungscodes (NC) aus der o. g. Anleitung zum Ausfüllen des FNN beim jeweiligen Mehrfachantrag zu achten. Die in diesem Merkblatt zu den einzelnen Maßnahmen angegebenen NC entsprechen der Aufteilung im Mehrfachantrag 2019 und können sich während des Verpflichtungszeitraums ändern.
- In eine Fördermaßnahme können grundsätzlich nur ganze Feldstücke einbezogen werden. Abweichend hiervon können die Maßnahmen B32-B34 „Gewässer- und Erosionsschutzstreifen“, B35 „Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten“, B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“, B37/B38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“, B47/B48/B61 „Blühflächen“, B51 „Mahd von Steilhangwiesen“ und B55 „Weinbau in Steil- und Terrassenlagen“ auch auf Teilflächen eines Feldstücks beantragt werden.
- Bei Beantragung von **VNP-Maßnahmen** sind vor der Antragstellung am AELF mit der zuständigen **uNB** die Maßnahmen abzustimmen. Das Bewertungsblatt der uNB ist aber nur noch bei den Maßnahmen H41 und H43 „Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone“ mit dem AUM-Antrag vom Antragsteller in Papierform einzureichen. Bei allen anderen VNP-Maßnahmen genügt die elektronische Übermittlung des Bewertungsblatts durch die uNB.
- Die **förderfähige Fläche** ist die LF, beim VNP zusätzlich auch die ldw. nutzbare Fläche. Baumbestandene Flächen, die ldw. genutzt werden, sind grundsätzlich als LF anrechenbar, sofern die ldw. Tätigkeit unter denselben Bedingungen wie auf nicht baumbestanden Flächen im selben Gebiet ausgeübt werden kann, und die Zahl der Bäume eine Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar nicht überschreitet. Dies gilt auch dann, wenn sie gleichzeitig den Waldstatus gemäß Waldgesetz für Bayern aufweisen. Wird die Bestandsdichte von 100 Bäumen je Hektar überschritten, bzw. erfolgt auf beweideten Dauergrünlandflächen keine Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen, sind diese Flächen ggf. als Landschaftselement (z. B. Feldgehölz, vgl. Merkblatt „Anleitung zum Ausfüllen des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN)“ bei der Mehrfachantragstellung) anrechenbar. Ansonsten sind (Teil-)Flächen mit mehr als 100 Bäumen je Hektar grundsätzlich nicht förderfähig. Erfolgt jedoch auf beweideten Dauergrünlandflächen eine ldw. Nutzung zwischen bzw. unter den Bäumen bis zum Baumstamm, ist es ausreichend, wenn bei Weideflächen mit mehr

als 100 Bäumen pro Hektar ein Flächenabzug von 0,5 m²/Baum vorgenommen wird (bei VNP-Flächen mit NC 958 ist der Flächenabzug nicht erforderlich).

Bei Almen und Alpen gilt zusätzlich, dass die LF grundsätzlich auf die Lichtweidefläche abzustellen ist. Die Abgrenzung der LF zum Wald ist nach dem Beschirmungsgrad vorzunehmen. Bis zu einem Beschirmungsgrad von 40 % können Flächen, die tatsächlich ldw. genutzt werden (ausreichende Beweidung des Grasaufwuchses), als LF anerkannt werden. Von einer nicht ldw. Nutzung ist unter Waldbäumen dann auszugehen, wenn eine typische Waldvegetation und kein Grasunterwuchs vorhanden ist. Almen/Alpen mit einer Beschirmung durch Waldbäume über 40 % sind grundsätzlich als Wald einzustufen (ausgenommen Feldgehölze bis zu 2.000 m²).

Allerdings sind Flächen, bei denen die LF-Kriterien erst nach der Erstdigitalisierung der Förderflächen (nach dem 1. Januar 2005) durch menschliche Eingriffe oder natürliche Ereignisse hergestellt wurden, nicht förderfähig, ausgenommen, es liegt eine genehmigte Nutzungsänderung vor.

5. Flächenzu-/abgänge während des Verpflichtungszeitraums

a) Flächenzugänge

Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen können während des gesamten Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge bzw. eine Ausweitung der Fläche einer Maßnahme kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag gestellt und dieser auch bewilligt wird.

Ausgenommen davon sind KULAP-Maßnahmen ohne festen Feldstücksbezug B35 „Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten“, B36 „Winterbegrünung mit Wildsaaten“, B37/B38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“, B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ und B52 „Behirtung von Almen und Alpen“.

- Vergrößert sich bei den **gesamtbetrieblichen** bzw. **betriebszweigbezogenen** Maßnahmen B10 „Ökolandbau“, B19-B23 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“, B25/B26 „Emissionsarme Wirtschaftsdüngerabfuhr“, B43-B46 „Vielfältige Fruchtfolge“ und B50 „Heumilch - Extensive Futtergewinnung“ die ldw. genutzte Fläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen für den restlichen Bewilligungszeitraum in die Maßnahme mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten.

Alternativ kann die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung (neue Antragstellung im AUM-Antragszeitraum) ersetzt werden, in welche die gesamte Fläche einbezogen wird, wenn deren Bedingungen mind. genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung.

b) Betriebsübergang/Flächenabgang

- Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen (z. B. Verpächter) über und wird der Abgang dem AELF rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Mehrfachantrag) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten (auch wenn der nachfolgende Bewirtschafter die Verpflichtung für die Restlaufzeit nicht übernimmt bzw. nicht in eine höhere/gleiche Extensivierungsstufe einbezieht).

Dies gilt nicht für Flächen, die im Betrieb verbleiben, aber wegen Umnutzung (z. B. genehmigte Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland) oder Bebauung nicht mehr zuwendungsfähig sind. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger i. d. R. die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen zurückerstatten. Ist dieser innerbetriebliche Flächenabgang bereits zu Beginn des Verpflichtungszeitraums bekannt, können

zur Vermeidung einer Rückforderung die Flächen durch Kennzeichnung mit B03 von der Förderung ausgenommen werden.

- Wurde der Betrieb oder ein Teil des Betriebes durch Dritte oder ein öffentliches Verfahren **neu parzelliert**, oder ist er Gegenstand eines Verfahrens nach dem **Flurbereinigungsgesetz** oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (z. B. freiwilliger Nutzungstausch, Flächentausch auf Grundlage von Hochwasserschutzmaßnahmen), können bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraums die Maßnahmen von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

6. Wechsel von Maßnahmen

- Der Zuwendungsempfänger kann auf Antrag während des AUM-Antragszeitraums (Grundantrag) von einer Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad (Höherextensivierung) wechseln. Dabei ist immer ein neuer fünfjähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Die für die Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad gewährten Zuwendungen werden nicht zurückgefordert, wenn die neu eingegangene Verpflichtung mindestens bis zum ursprünglichen Verpflichtungsende der Vorgängermaßnahme eingehalten wird. Anderenfalls werden auch die Vorgängermaßnahme wegen Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraums zurückgefordert.
- Ein Wechsel zwischen KULAP- und VNP-Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist jedoch ausgeschlossen.

7. Mehrfachförderung

a) Kombinationsmöglichkeiten

- **Einzelne Maßnahmen** innerhalb des KULAP bzw. VNP können teilweise miteinander **kombiniert** werden (siehe Anlagen 5 „Maßnahmenkombination“). Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF bzw. die uNB. Die Förderung von Flächen kann grundsätzlich nur entweder über KULAP oder VNP gemäß der jeweiligen **Förderkulisse** erfolgen.
- Soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, können neben Zuwendungen nach dem KULAP/VNP auch die **Ausgleichszulage** in benachteiligten Gebieten sowie die **Direktzahlungen** nach VO (EU) Nr. 1307/2013 gewährt werden. Die mit **ökologischen Vorrangflächen**, d. h. mit der Greening-Prämie, kombinierbaren Maßnahmen sind in den Maßnahmenbeschreibungen unter Abschnitt C und E dargestellt.
- Soweit Flächen nach einer der in diesem Merkblatt genannten AUM gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme **keine Förderung aus anderen Programmen** in Anspruch genommen werden.

b) Auflagenüberschneidung

AUM honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Verpflichtungen der AUM und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit **grundsätzlich nicht förderschädlich**. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- Überschneidungsrelevant sind nur Verpflichtungen, die bei den einzelnen Maßnahmen mit **(*)** gekennzeichnet sind.
- Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis **spezifischer Rechtsvorschriften** bestehen, die mit den mit **(*)** gekennzeichneten Verpflichtungen der beantragten AUM **ganz oder teilweise identisch** sind und für die sonstige öffent-

liche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, **entfällt eine Förderung** für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **B02** zu kennzeichnen.

Spezifische Rechtsvorschriften sind in diesem Zusammenhang folgende allgemein verbindliche Regelungen:

- Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht
 - Bebauungsplan
 - Planfeststellungsbeschluss
 - Flurbereinigungsplan (nur gesondert ausgewiesene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind relevant)
 - Grünordnungsplan gemäß Art. 4 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie §§ 9 und 11 BNatSchG
 - sämtliche sonstige allgemein verbindliche Satzungen.
- Eine **förderschädliche Teilidentität** liegt vor, wenn eine überschneidungsrelevante AUM-Verpflichtung Teil der entsprechenden Bewirtschaftungsbeschränkung einer Rechtsvorschrift ist. Beispiel: AUM-Verpflichtung ist ein „Verzicht auf mineralische Düngung“ und in der Naturschutzgebietsverordnung ist ein „Verbot jeglicher Düngung“ geregelt. Da die AUM-Verpflichtung „Verzicht auf mineralische Düngung“ nur ein Teil des „Verbots jeglicher Düngung“ ist, liegt eine Teilidentität vor.
 - Für **Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsförderten Flächen** im Rahmen der „Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden Hochwasserschutzes“ oder der „Flurneueordnung (Flurbereinigung)“ **scheidet eine Förderung** nach vorliegenden Richtlinien bei (Teil-) Identität der überschneidungsrelevanten AUM-Verpflichtungen mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) **aus**. Entsprechende Flächen sind im FNN mit **B02** zu kennzeichnen. Ob eine Pachtfläche ankaufsfördert wurde, ist mit dem Eigentümer der Fläche abzuklären.
 - **Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen** (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von AUM nicht entgegen.
 - Die Inhalte von **Fachplänen des Naturschutzes**, z. B. Managementpläne für Natura-2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura-2000-Gebiete sind **keine rechtlichen Verpflichtungen**, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten AUM führen.
 - In **Natura-2000-Gebieten** stehen rechtliche **Bewirtschaftungsbeschränkungen** aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Art. 28 und 29 VO (EU) Nr. 1305/2013 **nicht entgegen**, wenn Landwirte freiwillig **zusätzlich** aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.
 - Die Kombination von KULAP- bzw. VNP-Maßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. **Kompensationsmaßnahmen** (PIK), Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) sowie anderen öffentlichen Beihilfen (z. B. von Kommunen, auch in Form von Pachtpreisminderungen) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-)Identität mit den Verpflichtungen der beantragten Maßnahmen des KULAP bzw. VNP vorliegt.

Unabhängig von der Überschneidungsrelevanz sind **alle** für die jeweilige Maßnahme geltenden **Auflagen und Verpflichtungen einzuhalten**. Verstöße dagegen führen zu einem teilweisen oder völligen Verlust der Fördergelder sowie Mehrjahressanktionen und ggf. auch zur Rückforderung bereits gewährter Fördermittel.

Ggf. werden zur Vermeidung der Mehrfachförderung für identische bzw. teildentische Bewirtschaftungsauflagen die Träger der

Wasserversorgung über die Einbeziehung der gekennzeichneten Flächen in das KULAP/VNP in geeigneter Weise informiert.

8. Mindestförderbetrag, Kürzung über 100 ha LF

KULAP: Zuwendungen für Maßnahmen ab Verpflichtungsbeginn 2015 **unter 250 € je Antragsteller und Jahr** werden **nicht gewährt**. Betriebe mit mehr als 100 ha LF werden bei gesamtbetrieblichen und betriebs(-zweig)bezogenen Maßnahmen in Abhängigkeit von der gesamten LF gekürzt. Dabei ergibt sich aus der jeweiligen Betriebsgröße ein durchschnittlicher Kürzungsfaktor, der sich über folgende Staffelung errechnet:

- bis zum 100. ha: Keine Kürzung
- über dem 100. bis zum 200. ha: 10 % Kürzung
- über dem 200. ha: 20 % Kürzung

(Beispiel: Bei einem 200 ha-Betrieb reduziert sich die jeweilige Zuwendung um 5 %).

VNP: Zuwendungen für Maßnahmen ab Verpflichtungsbeginn 2015 **unter 100 € je Antragsteller und Jahr** werden **nicht gewährt**. Es erfolgt keine Kürzung über dem 100. ha LF.

Auch wenn die genannten Mindestförderbeträge nicht erreicht werden, sind die eingegangenen Förderbedingungen über den gesamten Verpflichtungszeitraum hinweg einzuhalten, außer der Antrag wird zurückgezogen.

Eine Auszahlung unterhalb des Mindestförderbetrags ist dann möglich, wenn zumindest in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums der Mindestförderbetrag erreicht wurde.

9. Kontrollen, Kürzungen und Sanktionen

Die ÄELF sind aufgrund der EU-Vorschriften verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Darüber hinaus werden zur **Überprüfung** der Angaben und eingegangenen Verpflichtungen für einen Teil der Anträge Kontrollen vor Ort (Ortsbesichtigung) durchgeführt. Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Einhaltung der Produktionsweisen, zu der sich der Erzeuger verpflichtet hat, können Proben von unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

Wenn festgestellt wird, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
- Förderkriterien nicht gegeben bzw. Verpflichtungen oder sonstige Auflagen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können vom teilweisen oder ganzen Verlust der Förderung (Sanktionen) und/oder Ausschluss von der künftigen Teilnahme an Programmen gemäß VO (EU) Nr. 1305/2013 bis zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

10. Mitteilungspflicht

Jede Änderung, die Auswirkungen auf die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen hat, ist **unverzüglich** und **Fälle höherer Gewalt** sind spätestens innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Antragsteller hierzu in der Lage ist, dem AELF schriftlich mitzuteilen.

11. Informations- und Publizitätsvorschriften

Besteht seitens des Zuwendungsempfängers eine für **gewerbliche Zwecke betriebene Internetseite (Website)**, so sind dort auf der Startseite Informationen über das Vorhaben sowie ein Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung dafür ist, dass eine Verbindung zwischen dem Zweck der Internetseite und dem Vorhaben besteht. Nähere Informationen sind im Merkblatt zu den Informations- und Publizitätsvorschriften enthalten. Dieses ist am zuständigen AELF und im Internet unter

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/m_aum_agz_publizitaet.pdf erhältlich.

12. Bewirtschaftung nach dem Verpflichtungszeitraum

Nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums können die in die AUM einbezogenen Flächen wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

B KULAP – allgemeine Bestimmungen und Auflagen

1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Inhaber von Ildw. Betrieben mit Hofstelle, die während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums mind. 3,00 ha Ildw. genutzte Flächen (LF) einschl. Teichflächen selbst bewirtschaften,
- Teichwirte auch unter 3,00 ha LF bei B58 „Extensive Teichwirtschaft“,
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3,00 ha LF,
- Alm- und Weidegenossenschaften oder
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung erfüllen.

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können nicht am KULAP teilnehmen.

2. Was ist zu beachten?

a) Förderkriterium ist, dass

- (K) die Antragsfläche in Bayern liegt, Ildw. genutzt wird und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,
- (K) die Flächen, auf denen die in der nachfolgenden Tabelle genannten Maßnahmen vorgesehen sind, in der entsprechenden Kulisse liegen.

Maßnahmen Kulisse	Umwandlung AF in GL		Ext. GL- Nut- zun- g	Ver- zicht Inten- siv- früchte
	B28	B29	B30	B39
Wasserschutzgebiete	X		X	X
Überschwemmungsgebiete (Hochwassergefährdung)			X	X
Einzugsgebiete von Grundwasserkörpern , die hinsichtlich der Zielerreichung im Rahmen der Wasser-rahmenrichtlinie als unwahrscheinlich eingestuft sind			X	X
Hochwasserretentionsgebiete			X	
Flächen, die unmittelbar an ständig wasserführende Gewässer angrenzen			X	
Flächen entlang von besonders schützenswerten (kartierten) Biotopen			X	
Feldstücke mit Dolinen			X	
Flächen, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung als sensibel eingestuft werden (rote und weiße Gebiete nach AVDÜV)			X	
Moore		X	X	
Projektgebiete boden:ständig	X		X	

b) Sonstige Auflagen

- Der Antragsteller muss die Flächen für die Dauer des Verpflichtungszeitraums nach ortsüblichen Normen bewirtschaften

(z. B. Ansaat, Pflege). Darüber hinaus ist eine **Bewirtschaftung bzw. Pflege entsprechend der jeweiligen Maßnahme durchzuführen**.

- Klärschlamm und Fäkalien dürfen auf den in AUM einbezogenen Flächen im gesamten Verpflichtungszeitraum nicht ausgebracht werden. Für die in die Maßnahmen B35/B36 „Winterbegrünungen“ und B37/38 „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ einbezogenen Flächen gilt das Ausbringungsverbot im Kalenderjahr der Zwischenfruchtaussaat und im darauffolgenden Kalenderjahr.

c) Sonstige Bestimmungen

Für die Ermittlung des jährlichen Viehbesatzes werden der durchschnittliche Viehbestand und die Flächen des aktuellen Jahres herangezogen.

C KULAP - Maßnahmenbeschreibung

1. B10 - Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb NVP – gesamtbetriebliche Maßnahme

- Grundlage für die Förderung sind die EG-Öko-Basis Verordnung VO (EG) Nr. 834/2007 und die Durchführungsvorschriften VO (EG) Nr. 889/2008 – in der jeweils geltenden Fassung (EG-Öko-Verordnung). Diese Verordnungen können im Internet unter <http://www.lfl.bayern.de/iem/oekolandbau/> eingesehen bzw. heruntergeladen werden. Auf dieser Internetseite ist auch eine Zusammenstellung der Regelungen, die für Ildw. Unternehmen gelten, zu finden.
- (*) Der **gesamte** Betrieb muss gemäß den o. g. Verordnungen **ökologisch** bewirtschaftet werden. Ausgenommen sind nur Aquakulturen und Bienen sowie der Anbau (z. B. Hausgarten) und die Tierhaltung für private Zwecke in geringem Umfang und ohne Erwerbsabsicht.
- Bei Betrieben mit mehr als 70,00 % Hauptfutterfläche (HFF) gemäß jährliche Definition im Betriebsdatenblatt des MFA) muss im Betrieb jährlich ein Mindestviehbesatz (Durchschnittsbestand) von 0,3 GV/ha HFF eingehalten werden.
- Folgende Nutzungen erhalten die Höhe der Zuwendung für Acker-/Grünland: Brauner Senf (NC 614), Brunnenkresse (NC 615), Senfrauke (NC 616), Gartenkresse (NC 617), Gartenrettich (NC 618), Weißer/Gelber Senf (NC 619), Harf (NC 701), Rollrasen (NC 702), Färber-Waid (NC 703), Glanzgräser (NC 704), Färberdisteln (NC 708), Brennesseln (NC 709), Silphium (NC 064, 802), Sida (NC 804), Igniscum (NC 805), Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP; NC 059, 841), Chinaschilf/ Miscanthus (NC 063, 852), Riesenweizengras/ Szarvasi-Gras (NC 853), Rohrglanzgras (NC 854), Streuobst ohne Wiesen-/Ackernutzung (NC 822).
- Gärtnerisch genutzte Kulturen sind Gemüse (NC 610, 611, 613, 621-648), Küchenkräuter/Heil- und Gewürzpflanzen (NC 650-686), Mohn (NC 706) und Erdbeeren (NC 707).
- Folgende Nutzungen werden generell nicht gefördert: Almen/Alpen (NC 455), Streuwiesen (NC 458), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC 545, 546, 560, 567), aufgeforstete Ackerflächen (NC 061, 564), nicht Ildw. Fläche aufgrund Maßnahmen gemäß Natura 2000 oder Wasser-rahmenrichtlinie (Art. 32 2b (i) VO (EU) Nr. 1307/2013) (NC 583), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC 054-058, 062, 065, 066, 590-592), Tabak (NC 705), alle Zierpflanzen (NC 520, 720-798), Christbaumkulturen (NC 983), nicht Ildw. genutzte Hausgärten (NC 920), Teiche (NC 930, 940), Naturschutzflächen (NC 958) sowie nicht Ildw. genutzte Flächen (NC 990) und unbefestigte Mieten (NC 994, 996).
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/ Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflügen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus

der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

• **Höhe der Zuwendung:**

- Acker-/Grünland 273 €/ha
- Gärtnerisch genutzte Flächen 468 €/ha
- Landwirtschaftliche Dauerkulturen 975 €/ha

Für max. 15 ha wird zusätzlich eine Förderung von 35 €/ha LF für die verpflichtende Teilnahme am Kontrollverfahren gewährt (B11).

Für Neueinsteiger in den ökologischen Landbau im Gesamtbetrieb wird während der Umstellungsphase in den ersten beiden Verpflichtungsjahren folgende Zuwendung gewährt:

- Acker-/Grünland 350 €/ha
- Gärtnerisch genutzte Flächen 915 €/ha
- Landwirtschaftliche Dauerkulturen **1.250 €/ha**

Bei Neueinsteigern muss der Anteil der Flächen, die in den beiden Vorjahren nicht in die KULAP-Öko-Förderung einbezogen waren (Umstellungsflächen), bei über 50,00 % der LF des Betriebes liegen und bis spätestens 28.02.2020 ein gültiger Kontrollvertrag mit einer in Bayern zugelassenen Kontrollstelle rechtswirksam abgeschlossen sein.

Neuantragsteller mit Verpflichtungsbeginn 2020 müssen alle Vorgaben der EG-Öko-Verordnung zur Tierhaltung ab spätestens 01.01.2022 einhalten.

2. Klimaschutz

B19 – Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser NVP – betriebszweigbezogen

B20, B21 – Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser AVP – betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung der gesamten Dauergrünlandfläche (NC 057, 441-443, 451-460, 546, 567, 592, 994) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*) Verzicht auf Mineraldünger**, mit Ausnahme einer Kalkung und - im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs - der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **(*) B19 – Maximaler Viehbesatz von 1,00 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,00 GV/ha LF entspricht.
- **(*) B20 – Maximaler Viehbesatz von 1,40 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,40 GV/ha LF entspricht.
- **B21 – Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF entspricht.
- **Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (AELF kann im Ausnahmefall den flächigen Einsatz genehmigen).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,3 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF: gemäß jährliche Definition im Betriebsdatenblatt des MFA) eingehalten werden.
- **Keine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zur Grünlanderneuerung;** bei stark verunkrauteten Teilflächen besteht die Möglichkeit zur pfluglosen Grünlanderneuerung. Hierzu ist für den Einzelfall eine Begutachtung und Genehmigung des zuständigen AELF vor der Grünlanderneuerung erforderlich. Auf den betreffenden Flächen wird im Jahr der Wiederansaat keine Zuwendung gewährt.

- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Förderfähig sind Wiesen, Mähweiden, Weiden, auch soweit sie neu eingesät sind, sowie Hutungen, Sommerweiden für Wanderschafe, anerkannte Almen und Alpen (NC 441-443, 451-455, 460). Streuwiesen sind von der Zuwendung ausgeschlossen.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerfutterflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- **Höhe der Zuwendung:**
 - **bis max. 1,00 GV/ha HFF (B19)** **220 €/ha**
bei Almen/Alpen (NC 455) 80 €/ha
 - **bis max. 1,40 GV/ha HFF (B20)** **169 €/ha**
bei Almen/Alpen (NC 455) 80 €/ha
 - **bis max. 1,76 GV/ha HFF (B21)** **120 €/ha**
bei Almen/Alpen (NC 455) 55 €/ha

B22/B23 – Extensive Grünlandnutzung auf Almen und Alpen AVP – betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung von Alm- und Alpfächen (NC 455) entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*) Verzicht auf Mineraldünger**, mit Ausnahme einer Kalkung und - im Falle eines nachgewiesenen Bedarfs - der im ökologischen Landbau zugelassenen mineralischen Ergänzungsdünger. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- **(*) B22 – Maximaler Viehbesatz von 1,40 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,40 GV/ha LF entspricht.
- **B23 – Maximaler Viehbesatz von 1,76 GV/ha HFF im gesamten Betrieb.** Dabei darf insgesamt nur der Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, der einem Viehbesatz von max. 1,76 GV/ha LF entspricht.
- **Verzicht auf flächendeckenden chemischen Pflanzenschutz** (AELF kann im Ausnahmefall den flächigen Einsatz genehmigen).
- In jedem Kalenderjahr im Verpflichtungszeitraum muss ein **Mindestbesatz an Raufutterfressern** (Durchschnittsbestand) im Betrieb von **0,10 RGV/ha Hauptfutterfläche** (HFF: gemäß jährliche Definition im Betriebsdatenblatt des MFA) eingehalten werden.
- Die Alm- und Alpfächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu beweiden.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerfutterflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- Förderfähig sind nur anerkannte **Almen und Alpen** (NC 455).

- **Höhe der Zuwendung:**
 - bis max. 1,40 GV/ha HFF (B22) **80 €/ha**
 - bis max. 1,76 GV/ha HFF (B23) **55 €/ha**

B25/B26 – Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung

AVP – betriebsbezogen

- **(*)** Die Ausbringung des flüssigen Wirtschaftsdüngers (auch sonstige flüssige organische Dünger) ist mit anerkannter Technik (Injektionsverfahren) vorzunehmen. Dies liegt dann vor, wenn flüssiger Wirtschaftsdünger in geschlossenen Leitungen in einem Arbeitsgang direkt in den aktiv geöffneten Boden bzw. unter den Pflanzenbestand eingebracht wird. Ein Schließen der Schlitze nach der Ablage des Wirtschaftsdüngers ist möglich, aber nicht zwingend erforderlich.

Über Einzelheiten der anerkannten Technik erteilt das zuständige AELF Auskunft.

- Nicht gefördert werden folgende ldw. genutzte Flächen: Hutungen (NC 454), Almen/Alpen (NC 455), Streuwiesen (NC 458), Sommerweiden für Wanderschafe (NC 460), nach FELEG oder im Rahmen von AUM stillgelegte Flächen (NC 545, 546, 560, 567), aufgeförmstete Ackerflächen (NC 564), nicht ldw. Flächen aufgrund Maßnahmen gemäß Natura 2000 oder Wasser- rahmenrichtlinie (NC 583), aus der Erzeugung genommene Flächen oder ökologische Vorrangflächen (NC 054-066, 590-592, 941), Dauerkulturen (NC 766, 821-852, 860, 861) sowie Leguminosen in Reinsaat (NC 210-240, 292, 330, 421, 423, 425, 430, auch bei Hauptnutzung GPS, 635) und unbefestigte Mieten, Stroh-, Futter- und Dunglagerplätze (NC 994, 996). Zudem werden alle Flächen, die in Maßnahmen mit generellem Verbot einer organischen Düngung (B30, B32-B34, B48/B61 VNP-Maßnahmen) einbezogen sind, nicht gefördert. Der Förderausschluss dieser genannten Flächen wird programmtechnisch vorgenommen.
- Außerdem sind alle ldw. genutzten Flächen, auf denen kein flüssiger Wirtschaftsdünger ausgebracht werden darf oder kann, vom Antragsteller im FNN mit dem Sperrcode **B04** zu kennzeichnen. Hierzu zählen unter anderem:
 - Flächen, für die aufgrund von Auflagen (z. B. einer Schutz- gebietsverordnung) ein Ausbringungsverbot für flüssige Wirtschaftsdünger besteht,
 - Hanglagen, sofern die im Betrieb vorgesehene, förderfähige (anerkannte) Ausbringtechnik für diese Flächen nicht geeig- net ist,
 - Flächen, auf denen laut Erklärung des Antragstellers gene- rell keine flüssigen Wirtschaftsdünger ausgebracht werden (z. B. Pferdekoppeln),
 - Flächen, auf denen **Klärschlamm** oder Fäkalien im Ver- pflichtungszeitraum ausgebracht werden.
- Wird Gerätetechnik eingesetzt (z. B. Güllegrubber), die für bestimmte Kulturen (z. B. Grünland) nicht geeignet ist, können diese Flächen bei der Berechnung des Förderbetrags für den mit dieser Gerätetechnik ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdünger nicht berücksichtigt werden. Ebenso wird bei Geräte- technik speziell für Hopfen nur die Fläche mit NC 856 berück- sichtigt.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Ver- pflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies geson- dert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/ Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuerntet oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC- Broschüre Nr. II. 3.).
- **B25 – Ausbringung bei Eigenmechanisierung**
(*) Bei Eigenmechanisierung muss der gesamte **im Betrieb verfügbare flüssige Wirtschaftsdünger** (einschl. aufgenom- mener flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgärreste) mit für

Injektionsverfahren anerkannter Gerätetechnik ausgebracht werden. Die Ermittlung der max. förderfähigen Menge an flüs- sigem Wirtschaftsdünger erfolgt jährlich auf der Grundlage des aktuellen FNN und entweder des Viehverzeichnisses zum Mehrfachantrag oder der elektrischen Leistung der hofeigenen Biogasanlage. Zudem sind Betriebe, die flüssige Wirtschaftsdünger abgeben oder aufnehmen, verpflichtet, dies dem zu- ständigen AELF anzuzeigen. Nähere Informationen hierzu er- teilt das zuständige AELF.

• **B26 – Überbetriebliche Ausbringung**

(*) Bei überbetrieblicher Ausbringung sind in jedem Verpflich- tungsjahr die jährlichen Ausbringmengen auf den betriebseigenen Flächen und die dabei verwendete anerkannte Geräte- technik durch Vorlage von Rechnungen oder eines Sammelbe- leges unabhängiger Dritter einmal jährlich, spätestens jedoch bis zum 15. Januar im Folgejahr des jeweiligen Verpflichtungs- jahres, dem AELF nachzuweisen. Dies gilt auch für Betriebe, die sich an einer Maschinengemeinschaft beteiligen und nicht die gesamte im Betrieb anfallende Menge flüssiger Wirtschaftsdünger mit der entsprechenden Technik ausbringen.

• **Höhe der Zuwendung:** **1,35 €/m³**

- bei B25 max. 18 m³/GV oder 18 m³/kW_{el} und Jahr
 - max. 48,60 €/ha förderfähige Fläche und Jahr
- (zur Auszahlung gelangt der jeweils niedrigere Betrag.)

B28/B29 – Umwandlung von Ackerland in Grünland entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Flächen müssen bereits **ab dem ersten Verpflichtungs- jahr einer Hauptnutzung als Wiese, Weide oder Mähweide** unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungs- zeitraums in dieser Form zu nutzen.
- **(K)** Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungs- jahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zei- le „Ackerfläche“) bewirtschaftet wurden. Die vorherige Ackernutzung ist jedoch nicht für Flächen erforderlich, die bei B28 oder B29 bereits in einen Verpflichtungszeitraum 2015-2019 einbezogen waren.
- Flächen können nur in die Verpflichtung einbezogen werden, wenn diese bei B28 entweder in Wasserschutzgebieten oder in Projektgebieten „boden:ständig“ bzw. bei B29 in der Kulis- se „Moore“ liegen.
- Bei einer Grünlanderneuerung ab dem zweiten Verpflichtungs- jahr ist auf eine wendende oder lockernde Bodenbearbeitung zu verzichten.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung unterbrochen. Somit wird eine Flä- che, die z. B. im Jahr 2015 erstmals als Klee gras (NC 422) be- antragt wurde und von 2020-2024 in die Maßnahme B29 ein- bezogen ist, frühestens im Jahr 2025 zu Dauergrünland.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Die Förderfläche **bei B28** beträgt **max. 5,00 ha** je Betrieb. Auf die Obergrenze werden bestehende Verpflichtungen B28 an- gerechnet.
Flächen, die bei B28 entweder in Wasserschutzgebieten oder in Projektgebieten „boden:ständig“ liegen und in einen Ver- pflichtungszeitraum 2015-2019 einbezogen waren, dürfen im vollen Umfang, auch wenn dabei die Obergrenze von max. 5,00 ha je Betrieb überschritten wird, wiederum in eine NVP einbezogen werden. Zusätzliche Flächen dürfen jedoch nur bis zur Obergrenze **von insgesamt max. 5,00 ha** je Betrieb ein- bezogen werden.
- Förderfähig ist Grünlandeinsaat (NC 441, 442, 443).

- **Höhe der Zuwendung:**
 - B28 370 €/ha
 - B29 (in der Gebietskulisse Moore): 570 €/ha

3. Boden- und Wasserschutz

B30 – Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und in sonstigen sensiblen Gebieten

AVP – einzelflächenbezogen

- **(*) Verzicht** auf jegliche Düngung (ausgenommen Kalkung).
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutzmittel.
- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in der unter Abschnitt B Nr. 2a genannten Gebietskulisse liegen.
- Ein Umbruch der geförderten Grünlandflächen ist verboten.
- Die Grünlandflächen sind jährlich mind. einmal während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis spätestens 15.11.) zu mähen oder durch Hüteschafhaltung zu beweiden.
- Sonstige Beweidung (z. B. mit Rindern oder Pferchung) ist nicht zulässig.¹⁾
- Förderfähig sind Wiesen, Weiden und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 441-443, 451-453).
- Die Förderfläche, auch bei Kombination mit **B28**, ist auf **max. 5,00 ha** im Betrieb beschränkt. Auf die Obergrenze werden bestehende Verpflichtungen B30, B30/B28 angerechnet.
- **Höhe der Zuwendung: 350 €/ha**
¹⁾ Ausnahmen in vom AELF festgelegten Projektgebieten möglich.

B32/B33 – Gewässer- und Erosionsschutzstreifen in roten Gebieten nach AVDüV

NVP – einzelflächenbezogen

B34 - Gewässer- und Erosionsschutzstreifen

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*) B32** – Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **7-30 m breiten Grünstreifens** auf nicht stark geneigten Ackerflächen in roten Gebieten nach AVDüV.
- **(*) B33** – Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **13-30 m breiten Grünstreifens** auf stark geneigten Ackerflächen (> 10 % Hangneigung in den ersten 20 m ab Böschungsoberkante bzw. Feldstückskante am Hangfuß ohne angrenzendes Gewässer) in roten Gebieten nach AVDüV.
- **(*) B34** - Gefördert wird die dauerhafte und gezielte Einsaat bzw. Beibehaltung eines **6-30 m breiten Grünstreifens** auf Ackerflächen außerhalb von roten Gebieten nach AVDüV.
- **(K)** Die Streifen (B32-B34) sind auf Ackerflächen förderfähig, die sich
 - am **Rand eines Feldstücks entlang angrenzender Seen, Flüsse, Bäche** und ständig oder periodisch wasserführender Oberflächengewässer,
 - Es wird eine Genehmigung der EU-KOM dafür angestrebt, dass die GWR des geänderten BayNatSchG unter Ausschluss der Förderung auf die Breite der jeweiligen AUM-Streifenmaßnahme angerechnet werden können.
 - in **Geländemulden**, wo nach starken oder langandauernden Niederschlägen Oberflächenwasser konzentriert abfließt und Rinnen- oder Grabenerosion verursachen kann, oder
 - bei potenziell erosionsgefährdeten Hangflächen am Fuß- und im Hangbereich quer zur Hangneigung befinden.
- Die Lage und Größe der Grünstreifen ist mit dem **zuständigen AELF abzustimmen** und in eine Kopie der FeKa einzuzeichnen.
- **(*)** Auf dem eingesäten bzw. beibehaltenen Grünstreifen ist **jegliche Düngung** (ausgenommen Kalkung) untersagt.
- Flächendeckender chemischer Pflanzenschutz (Unkrautbekämpfung als Einzelpflanzenbehandlung möglich) und jegliche Bodenbearbeitung sind nicht zulässig.

- Der Grünstreifen muss mind. einmal im Jahr **gemäht, beweidet oder zumindest gemulcht** werden.
- Eine Zuwendung für die Grünstreifen ist nur in den Verpflichtungsjahren möglich, in denen das Feldstück, auf dem die Grünstreifen angelegt sind, als Ackerfläche inkl. Hopfen und Spargel genutzt wird. Wird die Ackerfläche stillgelegt bzw. aus der Erzeugung genommen (NC 054, 058, 062, 065, 066, 545, 560, 590, 591, 941) oder die Fläche mit den NC 421-430, 802-805, 853, 870, 871, 912, 921, 922, 996 genutzt, erfolgt in diesem Jahr keine Zuwendung.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünfjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2015 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und von 2020-2024 in die Maßnahme B32-B34 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2025 zu Dauergrünland. Dies gilt nicht für die Bereiche, die den gesetzlichen GWR unterliegen.
- Auf wassererosionsgefährdeten Flächen werden die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Agrarzahlungsverpflichtungenverordnung mit Grünstreifen zum Bodenschutz innerhalb des Hangbereichs dann erfüllt, wenn die Vorgaben des § 4 Abs. 2 der Bayerischen ESchV erfüllt werden. Im Einzelfall bei sehr kurzen Hanglängen (bis ca. 100 m) kann auch ein Grünstreifen am Hangfuß ausreichen. Nähere Informationen hierzu erteilt das zuständige AELF.
- Förderfähig sind die mit NC 054, 058, 062, 421-425, 428, 430, 441, 442, 443 und 591 codierten Grünstreifen.
- **Höhe der Zuwendung: 920 €/ha Grünstreifen**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche (ÖVF) mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und beim „Ackerstreifen an Waldrändern“: 20 m.
 - Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig.
 - Für die einzelnen Varianten gelten Einschränkungen bei der Nutzung:
 - „Pufferstreifen und Feldränder“ sowie „Ackerstreifen an Waldrändern“: keine Idw. Erzeugung, aber Schnittnutzung (z. B. für Futter) und Beweidung erlaubt, sofern die Streifen von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterscheidbar sind. Vom 01.04.-30.06. ist jedoch kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
 - „Brachliegende Flächen“: keine Idw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres möglich, ab 01.08. ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig. Vom 01.04.-30.06. ist kein Zerkleinern oder Mähen des Aufwuchses zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor bei „Pufferstreifen und Feldränder“, „Ackerstreifen an Waldrändern“ in Höhe von 380 €/ha und bei „Brachliegende Flächen“ in Höhe von 250 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B35 – Winterbegrünung mit Zwischenfrüchten

AVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Anbau von **Zwischenfrüchten** oder Ansaat bzw. Beibehaltung von Untersaaten auf **Ackerflächen** nach der Ernte der Hauptfrüchte **bzw. in Dauerkulturen**. Bei einer Winterbegrünung auf Ackerflächen muss im Anschluss eine Sommerung als Hauptfrucht angebaut werden, wobei auch eine Flächenstilllegung (NC 054, 058, 062, 065, 066, 545, 560, 590, 591) möglich ist. Nur falls der Zwischenfruchtanbau mit Klee, Klee gras, Luzerne, Gras oder Klee-Luzerne-Gemisch erfolgt, kön-

nen diese Nutzungen im Folgejahr als Hauptfrucht (NC 421 – 428, 941) belassen werden.

- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.
- (*) Der Anbau von Zwischenfrüchten/Untersaaten (Begrüungsansaat) muss durch eine **gezielte Ansaat** (Selbstbegrüung kann nicht gefördert werden) erfolgen. Eine Winterbegrüung ist im Anschluss an eine Nutzung als Ackerfutter mit den NC 421 – 424 und 428, stillgelegte Ackerfläche (NC 054, 058, 062, 065, 066, 545, 560, 590), aus der Erzeugung genommene Flächen (NC 591), Samenvermehrung (NC 912, 921, 922) oder Grünbrache einjährig (NC 941) nicht förderfähig.
- (*) Bei der Beantragung von Dauerkulturflächen muss es sich um eine dauerhafte Grassamenmischung (Neuansaat nicht zwingend erforderlich) oder um eine Zwischenfrucht handeln.
- Die **Aussaat** muss bis spätestens **01.10.** erfolgen.
- (*) Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
- Ab der Aussaat der Zwischenfrucht/Untersaat ist kein chemischer Pflanzenschutz zur Behandlung der Zwischenfrucht zulässig.
- Die Beseitigung des aus der Zwischenfrucht/Untersaat entstandenen Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen.
- Eine Bodenbearbeitung nach der Aussaat der Winterbegrüung darf frühestens nach dem **15.02.** des Folgejahres erfolgen.
- Eine Zuwendung der Maßnahmen „Winterbegrüung mit Zwischenfrucht“ und „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrüung mit Zwischenfrucht eine gezielte Neuansaat erfolgt.
- Die Begrüungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
- **Höhe der Zuwendung:** **70 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **40 €/ha**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit dem Typ „Zwischenfrüchte - ZWF“ oder „Untersaat von Gras/Leguminosen - UGL“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - Als ZWF sind nur Kulturpflanzenmischungen aus mindestens zwei Arten zulässig. Der Anteil einer Art darf max. 60 % an den Samen der Mischung betragen. Der Anteil von Gräsern an den Samen darf nicht über 60 % liegen. Es sind nur Arten gemäß Anlage 3 der DirektZahlDurchfV (vgl. GAP-Broschüre Anhang 7) zulässig.
 - Nach der ZWF muss im Folgejahr wiederum eine Hauptkultur folgen. Das darf nicht die vorherige ZWF sein. Die ZWF kann jedoch als Begrüung für eine folgende Brache dienen.
 - Die Untersaat darf nur aus Gräsern und/oder Leguminosen bestehen.
 - Im Antragsjahr nach Vorkultur bzw. bei Untersaaten bis zur Vorbereitung/Aussaat der nächsten Hauptkultur: kein mineralischer N-Dünger, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
 - Für Anrechnung als ÖVF bis 15. Januar keine Nutzung außer Beweidung (im Antragsjahr nur durch Schafe und Ziegen).
- Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangflächen erfolgt keine Auszahlung.

- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B36 – Winterbegrüung mit Wildsaaten (wildtiergerechter Zwischenfruchtanbau)

AVP – einzelflächenbezogen

- (*) Ansaat mit einer „Äsungs- und Deckungsmischung“ gemäß der „Qualitätsblümmischungen Bayern“ (QBB) als wildtiergerechte Zwischenfrucht auf Ackerflächen bzw. in Dauerkulturen.
 - Die Winterbegrüung mit Wildsaaten ist auf **max. 10,00 ha** im Betrieb förderfähig.
 - Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. **Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % (jedoch max. 10,00 ha) überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.**
 - Die **Aussaat** muss bis spätestens **01.10.** erfolgen.
 - (*) Bis Vegetationsende muss ein für eine erosions- und nitratmindernde Wirkung ausreichender Pflanzenbestand vorhanden sein.
 - Ab der Aussaat der Zwischenfrucht ist kein chemischer Pflanzenschutz zur Behandlung der Zwischenfrucht zulässig.
 - Die Beseitigung des aus der Zwischenfrucht/Untersaat entstandenen Aufwuchses darf nur mechanisch erfolgen.
 - Sowohl eine Nutzung als auch Bearbeitung (wie z. B. Walzen), Einarbeitung bzw. Mulchen des Aufwuchses darf frühestens nach dem **15.02.** des Folgejahres erfolgen.
 - Eine Zuwendung der Maßnahmen „Winterbegrüung mit Wildsaaten“ und „Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren“ auf derselben Fläche im gleichen Jahr ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass nach Ernte der im Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren angebauten Reihenkultur für die Winterbegrüung mit Wildsaaten eine gezielte Neuansaat erfolgt.
 - Die Begrüungsansaat kann nur auf einer Fläche erfolgen, die im jeweiligen Jahr mit einer Hauptfrucht bestellt und im aktuellen FNN des Antragstellers erfasst war.
 - **Höhe der Zuwendung:** **120 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **90 €/ha**
 - Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit dem Typ „Zwischenfrüchte“ beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:

Im Antragsjahr ist nach der Vorkultur kein mineralischer N-Dünger und keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zulässig.
 - Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt entsprechend dem Gewichtungsfaktor in Höhe von 75 €/ha.
 - Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.
- ### **B37 – Mulchsaatenverfahren bei Reihenkulturen**
- AVP** – einzelflächenbezogen
- ### **B38 – Streifen-/Direktsaatverfahren bei Reihenkulturen**
- AVP** – einzelflächenbezogen
- (*) Förderfähig ist das **Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren bei den Reihenkulturen** Mais, Rüben, Kartoffeln, Sonnenblumen, Ackerbohnen, Feldgemüse, Soja, Hirse sowie das Mulchverfahren bei den l.d.w. Dauerkulturen Hopfen, Wein und Erwerbsobst (ausgenommen Streuobstbau). Nach Ernte der Hauptfrucht des Vorjahres ist eine Zwischenfruchtaussaat erforderlich. Dabei muss sich vor Vegetationsende so viel Pflanzenmasse entwickelt haben, dass im gesamten Frühjahr (bis 21.06.) eine erosionsmindernde **Mulchabdeckung von mind. 10 %** vorhanden ist.
 - Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. Dieser beantragte Flä-

chenumfang darf jährlich um max. 20,00 % überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.

- Die Maßnahme ist nicht zulässig auf einer Fläche, die im vorangegangenen Verpflichtungsjahr in die Maßnahmen B35/B36 „Winterbegrünung“ bzw. B47 „Jährlich wechselnde Blühflächen“ einbezogen war (d. h. keine Zuwendung beider Maßnahmen auf Grundlage einer einzigen Ansaat!).
- Bei Flächen, die in diese Maßnahme einbezogen sind, gelten die Anforderungen an die Erosionsvermeidung gemäß § 6 Abs. 2 bis 4 Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung als erfüllt.
- Eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung über Biogasanlagen) des Zwischenfruchtanbaus ist nicht zulässig.
- **(*)** Es ist **nicht zulässig**, Winterzwischenfrüchte im Frühjahr mit **chemischen Mitteln** gezielt abzuspitzen.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Auch auf den Streifen/Schneisen muss eine erosionsmindernde Mulchabdeckung von mind. 10 % vorhanden sein und die Streifen/Schneisen sind entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).
- Zusätzliche Bestimmungen bei Mulchverfahren in Obstdauerkulturen (ausgenommen Streuobstanlagen) nur bei B37 möglich:
 - Fahrgassen (mind. 70 % des Baumreihenabstandes) und das Vorgewende sind durch Grassamenmischungen dauerhaft zu begrünen (Selbstbegrünung erfüllt die Bedingung nicht).
 - Fahrgassen und Vorgewende müssen jährlich gemulcht werden.
 - Baumstreifen müssen bewuchsfrei gehalten werden. Es dürfen nur die nach den Richtlinien für den integrierten Obstbau der Bundesfachgruppe Obstbau zugelassenen Herbizide angewandt werden.
 - Bei Neuanlage ist die Begrünung unmittelbar nach Beendigung der Pflanzarbeiten (bei Winter- bzw. Frühjahrspflanzung bis spätestens Ende des folgenden Monats Mai) vorzunehmen.
- **Höhe der Zuwendung:**
 - **Mulchsaatverfahren – B37** **100 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 70 €/ha
 - **Streifen-/Direktsaatverfahren – B38** **150 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 120 €/ha
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten

AVP – einzelflächenbezogen

Bewirtschaftung der in die Maßnahme einbezogenen Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen:

- **(*)** Verzicht auf den Anbau von Winterweizen (NC 115), Raps (NC 311, 312, 489, 490), Mais (NC 171, , 411,412), Kartoffeln (NC 601, 602), Körnerleguminosen (NC 210-292, 330, auch bei Hauptnutzung GPS) und Feldgemüse (NC 610-648).
- **(*)** Der Anbau von Rüben ist zulässig. In dem jeweiligen Anbaujahr wird für diese Flächen jedoch keine Prämie gewährt.
- Auf den Flächen ist über den Winter bis 15.02. des Folgejahres eine Begrünung (auch auf Bejagungsschneisen/Blühstreifen)

sicherzustellen. Wird keine Winterung angebaut, ist die gezielte Ansaat einer Zwischenfrucht bzw. Beibehaltung einer Untersaat notwendig.

- Es können nur Flächen einbezogen werden, die in einer der unter Abschnitt B Nr. 2a genannten Gebietskulissen liegen.
- Die Förderfläche beträgt **max. 5,00 ha** je Betrieb. Auf die Obergrenze werden bestehende Verpflichtungen B39 angerechnet.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf den Flächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

- **Höhe der Zuwendung:** **250 €/ha**

3. Biodiversität – Artenvielfalt

B40 – Erhalt artenreicher Grünlandbestände

NVP – einzelflächenbezogen

Ziel ist die Beibehaltung besonders nachhaltiger und standortangepasster Verfahren der Bewirtschaftung von artenreichen Dauergrünlandflächen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen.

- **(*)** Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis **von jährlich mind. vier Kennarten**.
- Die vier Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein. Die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung zur Artenbestimmung wird empfohlen.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 150 ha pro Betrieb.
- Förderfähig sind nur Wiesen, Mähweiden, Weiden, Hutungen und Sommerweiden für Wandschafe (NC 451-454, 460).

- **Höhe der Zuwendung:** **250 €/ha**

B41 – Extensive Grünlandnutzung

NVP – einzelflächenbezogen

Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere.

- **(*)** Nutzungsverbot (inkl. Mulchen) von Wiesen vor dem 01.07.
- Die Hauptnutzung hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Förderfähig sind Wechselgrünland, Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 428, 441, 442, 451, 452).
- Die Förderfläche ist begrenzt auf max. 6,00 ha pro Betrieb. Die Mindestgröße der beantragten Feldstücke muss grundsätzlich 0,20 ha betragen.

- **Höhe der Zuwendung** **250 €/ha**

B42 – Anlage von Altgrasstreifen

NVP – einzelflächenbezogen

Ziel ist die Schaffung von Lebensräumen für Wildtiere.

- **(*)**: Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche.
- Die Lage des Altgrasstreifens darf zwischen den Schnittnutzungen in einem Verpflichtungsjahr nicht wechseln.
- Nach dem 31.12. bis Vegetationsbeginn kann der Aufwuchs aus dem Vorjahr entfernt oder zerkleinert werden.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden, auch soweit sie neu eingesät sind (NC 441, 442, 451, 452).

- **Höhe der Zuwendung** **50 €/ha**

B43 – Vielfältige Fruchtfolge mit blühenden Kulturen

NVP– betriebszweigbezogen

B44 – Vielfältige Fruchtfolge mit Eiweißpfl. (Leguminosen)

AVP– betriebszweigbezogen

B45 – Vielfältige Fruchtfolge mit großkörnigen Leguminosen

AVP – betriebszweigbezogen

B46 – Vielfältige Fruchtfolge mit alten Kulturarten

AVP – betriebszweigbezogen

Bewirtschaftung der gesamten Ackerfläche (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) des Betriebs entsprechend den nachfolgenden Auflagen (gilt auch für Flächen mit Sperrcodes B02 (vgl. Abschnitt A 7b), B03 (vgl. Abschnitt A 5b) bzw. für Flächen, die außerhalb Bayerns liegen und somit nicht förderfähig sind):

- **(*)** Anbau von **mind. fünf verschiedenen Hauptfruchtarten** im Betrieb in jedem Verpflichtungsjahr.
- **(*)** Der jährliche Anbauumfang einer Hauptfruchtart muss **mind. 10,00 %** der Ackerfläche betragen und darf **30,00 %** der Ackerfläche **nicht überschreiten**. Abweichend davon ist nur bei Ackerfutter mit den NC 421-425 ein jährlicher Anbauumfang von jeweils max. 40,00 % der Ackerfläche zulässig.
- **(*)** Der Getreideanteil (NC 112-157 auch als Hauptnutzung GPS) darf insgesamt 66,00 % der Ackerfläche nicht überschreiten.
- **(*) B43 – Blühende Kulturen** müssen jährlich auf mind. 30,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(*) B44 – Leguminosen** (oder ein **Gemenge, das Leguminosen enthält**) müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(*) B45 – Großkörnige Leguminosen** (oder ein **Gemenge, das großkörnige Leguminosen enthält**), müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden.
- **(*) B46 – Alte Kulturarten** (NC 118, 119, 181-183, 292, 341, 393, 413, 706) müssen jährlich auf mind. 10,00 % der Ackerfläche angebaut werden. Dabei kann ein Teil der alten Kulturarten durch großkörnige Leguminosen oder ein **Gemenge, das großkörnige Leguminosen enthält**, ersetzt werden. Eine alte Kulturart muss jedoch immer angebaut werden.
- Nur wenn mehr als 5 Hauptfruchtarten angebaut werden, können Hauptfruchtarten zusammengefasst werden, damit bei 5 Hauptfruchtarten der notwendige Mindestanteil von jeweils 10,00 % an der Ackerfläche erreicht wird.
- Eine Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme stellt grundsätzlich jede einzelne Nutzungsart (NC) auch bei Hauptnutzung GPS entsprechend der jährlich gültigen NC-Liste zum Mehrfachantrag dar.
- Jedoch werden die einzelnen Nutzungsarten bei Mais (NC 171, 411, 412) bzw. bei Kartoffeln (NC 601, 602) zu einer Hauptfruchtart im Sinne dieser Maßnahme zusammengefasst.
- Blühende Kulturen (B43) sind:
 - Getreide: Buchweizen (NC 182), Amaranth (NC 186)
 - Eiweißpflanzen: Erbsen (ÖVF, GPS) (NC 210), Ackerbohnen (ÖVF, GPS) (NC 220), Wicken (ÖVF) (NC 221), Lupinen (ÖVF, GPS) (NC 230), **Gemenge Erbsen/Bohnen (ÖVF) (NC 240)**, Linsen (ÖVF) (NC 292), Sojabohnen (ÖVF, GPS) (NC 330), Klee (ÖVF) (NC 421), Luzerne (ÖVF) (NC 423), **Klee-/Luzerne-Gemisch (ÖVF) (NC 425)**
 - Ölsaaten: Winterraps (GPS) (NC 311), Sommerraps (GPS) (NC 312), Winterrüben (GPS) (NC 315), Sonnenblumen (GPS) (NC 320), Öllein, Faserflachs (NC 341), Krambe, Echter Meerkohl (NC 392), Leindotter (NC 393)
 - Stilllegung als blühende Kultur und Hauptfrucht anrechenbar, aber **keine** Zuwendung: Brache mit Einsaat von einjährigen Blütmischungen (NC 590), Brache mit Honigpflanzen – einjährig/mehrfährig (ÖVF) (NC 065, 066) sowie NC 054, 058, 062, 560 auf Flächen, die in die Maßnahmen B47, B48 oder B61 einbezogen sind.
 - Hackfrüchte: Topinambur (NC 604)

- Energiepflanzen: Silphium (Durchwachsene Silphie, auch als ÖVF) (NC 064, 802), Sida (Virginiamalve) (NC 804), Energieblütmischungen (NC 871)
- Sonstige Flächen: Samenvermehrung für Klee, Samenvermehrung für Luzerne (NC 921, 922)
- Gemüse Kreuzblütler: Brauner Senf (NC 614), Gartenkresse (NC 617), Weißer Senf; Gelber Senf (NC 619)
- Gemüse Kürbisgewächse: Salatgurke (Gurke, Salatgurke, Einlegegurke (NC 627); Zuckermelone (Cucumis melo) (NC 628), Riesenkürbis (Riesen-, Hokkaidokürbis) (NC 629), Gartenkürbis (NC 630), Melone (Citrullus, Wassermelone) (NC 631)
- Andere Gemüsearten: Buschbohnen (ÖVF) (NC 635), Fenchel (Gemüsefenchel/Körnerfenchel) (NC 648)
- Küchenkräuter, Heil- und Gewürzpflanzen: Biberneln (Anis) (NC 653), Kümmel (NC 654), Kreuzkümmel (NC 655), Schwarzkümmel (auch Jungfer im Grünen) (NC 656), Koriander (NC 657), Borretsch (NC 663), Oregano (NC 664), Bohnenkräuter (NC 665), Hyssopus (Ysop) (NC 666), Lavendel (NC 668), Thymiane (NC 669), Ringelblumen (NC 674), Sonnenhut (NC 675), Kamillen (NC 677), Schafgarben (NC 678), Johanniskräuter (NC 680), Frauenmantel (NC 681), Mariendistel (NC 682), Löwenzahn (NC 684), Malven (NC 686)
- Handelsgewächse: Hanf (NC 701), Virginischer Tabak (NC 705), Mohn (NC 706), Erdbeere (NC 707); Färberdisteln (NC 708), Phacelia zur Samenvermehrung (NC 777)
- Zierpflanzen: Wucherblume (Mutterkraut) (NC 740), Nachtkerzen (Diptam) (NC 762), Oenothera/Nachtkerzen (Gewöhnliche Nachtkerze) (NC 763), Königskerzen (Großblütige Königskerze) (NC 764), Kapuzinerkressen (Große Kapuzinerkresse) (NC 765), Schwertlilien (Deutsche Schwertlilie) (NC 767), Kornblumen (NC 775)
- Mischungen (auch in getrennten Reihen), sofern sie ausschließlich aus den zulässigen blühenden Kulturen (keine anderen Kulturen) bestehen

- Leguminosen oder ein **Gemenge, das Leguminosen (für B44) enthält**, sind:

- Klee (ÖVF) (NC 421)
- Klee gras (ÖVF) (NC 422)
- Luzerne (ÖVF) (NC 423)
- Klee-/Luzerne-Gemisch (ÖVF) (NC 425)
- Esparsette, Serradelle kleinkörnig (ÖVF) (NC 430)
- Samenvermehrung für Klee (ÖVF) (NC 921)
- Samenvermehrung für Luzerne (ÖVF) (NC 922)

Großkörnige Leguminosen (B45/B46):

- Erbsen (ÖVF, GPS) (NC 210)
- Ackerbohnen (ÖVF, GPS) (NC 220)
- Wicken (ÖVF) (NC 221)
- Lupinen (ÖVF, GPS) (NC 230)
- **Gemenge Erbsen/Bohnen (ÖVF)(NC 240)**
- **Gemenge Leguminosen mit Stützfrucht (ÖVF, GPS) (NC 250)**
- Linsen (Speiselinsen) (ÖVF) (NC 292)
- Sojabohnen (ÖVF, GPS) (NC 330)
- Gartenbohne (NC 635)
- Ackerflächen, die aus der ldw. Produktion genommen werden (NC 054, 058, 062, 065, 066, 545, 560, 564, 590, 591, 941, 996 – ausgenommen NC 065, 066, 560, 590 bei der Maßnahme B43), zählen grundsätzlich nicht als Hauptfrucht im Sinne dieser Maßnahme und sind daher **von der Zuwendung ausgeschlossen**.
- Unter Einhaltung aller mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen können in marginalem Umfang streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen (max. 20 % des Schlags) auf Ackerflächen angelegt werden, ohne dies gesondert als eigenen Schlag auszuweisen. Es ist jedoch sicherzu-

stellen, dass nach Abzug der Streifen- bzw. Schneisenfläche der erforderliche Mindestumfang von 10 % für die fünf Hauptfrüchte erfüllt wird. Die Streifen/Schneisen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen, und entweder abzuräumen oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z. B. mulchen). Werden die Schneisen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den GLÖZ 4-Vorgaben im Rahmen der Cross-Compliance (CC-Broschüre Nr. II. 3.).

Höhe der Zuwendung:

- **B43** **160 €/ha**
- **B44** **85 €/ha**
- **B45/B46:** **120 €/ha**

Die in die Maßnahme einbezogene Leguminosenfläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche mit der Variante „stickstoffbindende Pflanzen“ beantragt werden. Dabei sind **zusätzliche** Auflagen zu beachten:

- o Für die Erbringung von ökologischen Vorrangflächen sind nur Leguminosen mit Beimengung anderer Kulturen zulässig, sofern die Leguminosen vorherrschen. Der Begriff „vorherrschen“ bedeutet, dass die Leguminosen zumindest mehr als 50 % des Bestandes gemessen an der Bodenbedeckung ausmachen. Als Leguminosen sind nur Arten gemäß Anlage 4 der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung zulässig.
 - o Wird der Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ noch im Antragsjahr beendet, muss eine Winterkultur bzw. Winterzwischenfrucht nachgebaut werden, die bis mind. 15.01. des Folgejahres auf der Fläche zu belassen ist. Beweiden, Walzen, Schlegeln oder Häckseln ist zulässig.
 - o Beim Anbau der „stickstoffbindenden Pflanzen“ ist im Antragsjahr kein chemischer Pflanzenschutz zulässig.
 - o Großkörnige Leguminosen müssen sich mindestens vom 15. Mai bis 15. August und kleinkörnige Leguminosen mindestens vom 15. Mai bis 31. August auf der Fläche befinden.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ökologischen Vorrangflächen erfolgt nicht.

B47 – Jährlich wechselnde Blühflächen

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist die Etablierung eines blütenreichen Bestandes, der Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dient, auf i. d. R. wechselnden Ackerflächen.
- **(*)** Die Förderfläche ist **jährlich neu** mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (vgl. Beratungshinweise LfL).
- Nach der Aussaat ist bis einschl. 01.09. weder ein Befahren, ein Bearbeiten noch eine Nutzung zulässig (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen).
- Nach dem 01.09. muss der Bestand auf der Fläche, sofern kein Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht erfolgt, bis zum 31.12. belassen werden. Die Fläche darf in diesen Fällen nicht vor dem 01.01. des Folgejahres bearbeitet, gemulcht oder umgebrochen (Winterfurche) werden.
- Im Grundantrag ist der jährlich in die Maßnahme einzubeziehende Flächenumfang anzugeben. **Dieser beantragte Flächenumfang darf jährlich um max. 20,00 % (jedoch max. 6,00 ha) überschritten bzw. um max. 20,00 % unterschritten werden.**
- Die Förderfläche beträgt **max. 6,00 ha** je Betrieb. Sie kann auf jährlich wechselnden Feldstücken erbracht werden, wobei grundsätzlich mind. 0,10 ha pro Feldstück anzulegen sind.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 054, 058, 062, 560.
- **Höhe der Zuwendung:** In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ):
 - bis zu einer EMZ von 5.000 **600 €/ha**
 - je weitere 100 EMZ **15 €/ha**
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Varianten „Pufferstreifen und

Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:

- o Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und bei „Ackerstreifen an Waldrändern“: 20 m.
 - o Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Keine N-Düngung zulässig aufgrund fachrechtlicher Vorschriften (keine Idw. Erzeugung).
 - o Bei „Brachliegende Flächen“ ist keine Idw. Erzeugung während des gesamten Antragsjahres zulässig, ab dem 02.09. ist lediglich eine Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig.
 - o Ab 02.09. ist bei allen o. g. ÖVF-Typen der Anbau einer Winterkultur, die im darauffolgenden Jahr geerntet wird, mit dem erforderlichen Pflanzenschutz und der zulässigen Düngung zulässig.
- Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

B48/B61 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist die Bereitstellung von im Verpflichtungszeitraum nicht wechselnden Ackerflächen für **Blühflächen**, die Wildtieren, Bienen oder Nützlingen als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen.
 - **(*)** Die Förderfläche ist im Frühjahr des ersten Verpflichtungsjahres mit speziellem Saatgut gemäß der „Qualitätsblühmischungen Bayern“ (QBB) einzusäen (vgl. Beratungshinweise LfL).
 - Gelingt die Etablierung eines geeigneten Bestandes im Jahr der Aussaat nicht, ist das AELF darüber zu informieren und die Fläche spätestens im Frühjahr des Folgejahres neu zu bestellen.
 - **(*)** Nach der Aussaat sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums weder ein Befahren, Bearbeiten noch eine Nutzung (z. B. Futternutzung, Verwertung in Biogasanlagen) zulässig. Eine Nach- bzw. Neuansaat ist zur Vermeidung einer starken Verunkrautung bzw. beim Auftreten von Problemunkräutern und nach Zustimmung des zuständigen AELF erlaubt.
 - Die Förderfläche beträgt **mind. 0,20 ha und max. 3,00 ha** je Betrieb und Maßnahme sowie grundsätzlich mind. 0,20 ha pro Feldstück.
 - **(K) B61** - Die in die Maßnahme einbezogene Fläche darf nicht mehr als 30 % der Ackerfläche abzüglich Flächen, die in die Maßnahme B48 einbezogen sind, einnehmen.
 - Förderfähig sind Flächen mit NC 054, 058, 062, 560.
 - **Höhe der Zuwendung:** In Abhängigkeit von der einzelflächenbezogenen Ertragsmesszahl (EMZ):
 - bis zu einer EMZ von 5.000 **600 €/ha**
 - je weitere 100 EMZ **15 €/ha**
- Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Typen „Pufferstreifen und Feldränder“ (NC 058), „Ackerstreifen an Waldrändern“ (NC 054) und „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden. Dabei sind für ÖVF folgende **zusätzliche** Auflagen zu beachten:
 - o Die Maximalbreite beträgt bei „Pufferstreifen und Feldränder“ und bei „Ackerstreifen an Waldrändern“: 20 m.
 - Eine Kürzung der Zuwendungshöhe bei Kombination mit ÖVF erfolgt in Höhe von 380 €/ha.
 - Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ÖVF angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

4. Kulturlandschaft

B50 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung

AVP – betriebszweigbezogen

- **(*)** Gefördert wird der Verzicht auf die Bereitung und den Einsatz von Silage im gesamten Betrieb.
- **(K)** Die Maßnahme ist nur in Kombination mit der Maßnahme B19, B20 oder B21 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresser“ oder der Maßnahme B10 „Ökolandbau“ förderfähig.
- Förderfähig sind Grünlandflächen (NC 441-443, 451-453) sowie Ackerfutter mit den NC 421-428.
- Antragsberechtigt sind nur Milcherzeuger (Nachweis Milchgeldabrechnung bzw. Registrierung als direktvermarktender Milcherzeuger bei der zuständigen Behörde, i. d. R. Kreisverwaltungsbehörde und Nachweis der Einhaltung der Milchgüterverordnung).

• **Höhe der Zuwendung:** **100 €/ha**

B51 – Mahd von Steilhangwiesen

AVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Gefördert wird die jährliche **Mähnutzung** während der Vegetationsperiode (Hauptnutzung bis 15.11.), sodass der angestrebte Schutz vor Erosion gesichert ist.
- Eine Beweidung des letzten Aufwuchses in Form einer **Nachweide** ist zulässig, soweit keine Erosionsgefahr besteht.
- Die Ermittlung der Flächenanteile in der jeweiligen Hangneigungsstufe erfolgt über den digitalen Hangneigungslayer am AELF.
- Förderfähig sind Wiesen und Mähweiden (NC 451, 452).

• **Höhe der Zuwendung:**
– Hangneigungsstufe 1: 30 - 49 % Steigung **450 €/ha**
– Hangneigungsstufe 2: ab 50 % Steigung **650 €/ha**

Die Förderung erfolgt als De-minimis-Beihilfe im Agrarsektor.

B52 – Ständige Behirtung von anerkannten Almen und Alpen

AVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Es wird die ständige Behirtung (Personal) auf einer staatlich anerkannten Alm/Alpe honoriert.
- Die in die Zuwendung einbezogenen Alm-/Alpflächen sind jährlich zu beweiden.
- Die Einstufung der Alm/Alpe erfolgt über die Alm-/Alpdatei am AELF.

• **Höhe der Zuwendung:**

Für die Fläche der einzelnen Alm/Alpeinheiten wird ein durchschnittlicher Fördersatz nach folgender Prämienstaffellung ermittelt:

- **30 € je ha** förderfähige Alm- und Alpfläche für **erschlossene Almen/Alpen**,
- **50 € je ha** förderfähige Alm- und Alpfläche für **nicht erschlossene Almen/Alpen**,
- **30 € je ha** Zuschlag für **die ersten 30 Hektare** förderfähige Alm- und Alpfläche je Alm-/Alpeinheit (unabhängig von der Erschließung).

B55 – Weinbau in Steil- und Terrassenlagen

AVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig sind bestockte Rebflächen in Steil- und Terrassenlagen, die aufgrund ihrer Hangneigung oder wegen vorhandener Stützmauern nur unter erschwerten Bedingungen bewirtschaftet werden können. Zu fördernde Rebflächen müssen grundsätzlich innerhalb der von der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) durchgeführten Kartierung der Steil- und Terrassenlagen liegen.
- Während des Verpflichtungszeitraums können keine Fördermaßnahmen aus dem Bayerischen Programm zur Stärkung des Weinbaus – Teil A Umstrukturierung und Sortenumstellung von Rebflächen beantragt werden.
- Die Höhe der Zuwendung ist entsprechend dem Ausmaß der standortbedingten Arbeiterschwernis gestaffelt. Maßgeblich ist die in der Weinbaukartierung hinterlegte Stufe.

• **Höhe der Zuwendung:**

- Erschwernisstufe 1:
Nicht direktzugfähige Kleinterrasse **3.500 €/ha**
- Erschwernisstufe 2:
Klassischer Seilzug/erschlossene Kleinterrassen **2.400 €/ha**
- Erschwernisstufe 3:
Erschwerter Direktzug ab 47 % Hangneigung **1.300 €/ha**

B57 – Streuobst

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Förderfähig ist der Erhalt von bestehenden oder neu gepflanzten Streuobstbäumen. Zu Streuobst (Kernobst, Steinobst, Nussbäume) auf ldw. genutzter Fläche zählen Hochstamm-Obstbäume als Einzelbäume, kleine Baumgruppen, Baumzeilen entlang von Wegen und Straßen sowie extensiv genutzte Streuobstbestände mit oder ohne Unternutzung.
- Streuobstbäume, die im Rahmen des Förderprogramms des Naturschutzes und der Landschaftspflege gefördert wurden, können während der dort festgelegten Zweckbindungsfrist nicht in das KULAP einbezogen werden.
- Gefördert werden Hochstamm-Baumarten, die mind. 3 m Kronendurchmesser erreichen und eine Stammhöhe von mind. 1,4 m haben.
- Es werden max. 100 Streuobstbäume pro ha LF des Feldstücks gefördert.
- Streuobstbäume, die sich in einem Landschaftselement "Hecke" oder "Feldgehölz" befinden, sind nicht förderfähig.
- Nicht förderfähig sind Bäume auf Feldstücken mit den NC 821, 833, 834, 838.

• **Höhe der Zuwendung:** **8 €/Baum**

B58 – Extensive Teichwirtschaft

AVP – einzelflächenbezogen

Nähere Informationen erteilt das zuständige AELF bzw. sind dem Merkblatt „Extensive Teichwirtschaft“ zu entnehmen.

• **Höhe der Zuwendung:** **350 €/ha Teichfläche**

B59 – Flächenbereitstellung zur dauerhaften Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

NVP – einzelflächenbezogen

- **(*)** Gefördert wird die Bereitstellung ldw. genutzter Fläche (LF) für neuangelegte Struktur- und Landschaftselemente, die gemäß § 8 Abs. 1 der Agrarzahlforderungen-Verordnung dem Cross Compliance-Beseitigungsverbot unterliegen (vgl. Nr. 5.1 des Merkblattes „Anleitung zum Ausfüllen des FNN“ bei der Mehrfachantragstellung). Der förderfähige Flächenumfang ergibt sich aus dem Flächenumfang des neu angelegten Struktur- oder Landschaftselementes.
- **(K)** Fördervoraussetzung ist die Anlage von Struktur- und Landschaftselementen im Rahmen der von der Ländlichen Entwicklung geförderten Investitionsmaßnahme B59. Informationen zu der Investitionsmaßnahme B59 erteilt das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE).
- Bis zum Ende des Antragszeitraums ist der Bewilligungsbescheid des ALE für die Investitionsmaßnahme B59 vorzulegen.
- Das angelegte Struktur- oder Landschaftselement ist zu digitalisieren und ab dahin im FNN entsprechend anzugeben.
- Das neu angelegte Struktur- und Landschaftselement kann nur einmal an der Maßnahme B59 teilnehmen.
- Höhe der Förderung: **25 €/ar** bereitgestellter Fläche
- Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ÖVF mit den Typen „CC-Landschaftselemente“ beantragt werden.
- Eine Kürzung der Zuwendung bei Kombination mit ÖVF erfolgt nicht.

D Bestimmungen und allgemeine Auflagen des Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramms inkl. Erschwernisausgleichs (VNP)

1. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind:

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten (einschl. Alm- und Weidegenossenschaften) sowie sonstige Landbewirtschafter einschl. Teichbewirtschafter und Jagdgenossenschaften, die während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums eine ldw. genutzte bzw. nutzbare Fläche (einschl. Teichfläche) von mind. 0,30 ha selbst bewirtschaften/pflegen.
- Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände (§ 3 Umwelt – Rechtsbehelfsgesetz) und Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten, soweit sie während des gesamten fünfjährigen Verpflichtungszeitraums mind. 0,30 ha selbst bewirtschaften/pflegen.

Öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden, sowie Teilnehmergemeinschaften können **nicht** am VNP teilnehmen.

Bei sonstigen Landbewirtschaftern sind die Zuwendungen beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular „KMU-Erklärung“). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.

2. Was ist zu beachten?

Förderkriterium ist, dass

- **(K)** die Antragsfläche in Bayern liegt, ldw. genutzt wird bzw. nutzbar ist und keine besonderen naturschutzfachlichen Auflagen entgegenstehen,
- **(K)** die Mindestgröße einer Maßnahmenfläche 0,05 ha beträgt,
- **(K)** das naturschutzfachliche Beratungsgespräch stattgefunden hat und die untere Naturschutzbehörde (uNB) der Zuwendung zustimmt,
- **(K)** die Flächen, innerhalb einer der folgenden naturschutzfachlich definierten Gebietskulissen liegen:
 - Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, gesetzlich geschützte Biotop-, Streuobstbestände und Wiesenbrüteregebiete,
 - nationale Naturmonumente, Naturdenkmäler und geschützte Landschaftsbestandteile,
 - Flächen mit Vorkommen geschützter oder gefährdeter Arten
 - Flächen zum Aufbau des Biotopverbunds nach Art. 19 Abs. 1 BayNatSchG,
 - Gewässerrandstreifen,
 - Flächen, auf denen eine besonders naturverträgliche Weidewirtschaft gefördert wird.

E Maßnahmen und Bewirtschaftungsauflagen (einzelflächenbezogen) nach VNP

1. Biotoptyp Äcker

Die für die Einstufung als Ackerfläche maßgeblichen NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“.

Grundleistungen:

1.1 Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – H11

- **(*)** Extensive Ackerbewirtschaftung unter Verzicht auf den Anbau von Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln, Klee und Ackergras (NC 171, 411, 412, 421, 424, 601-603, 912, 921, 922); mit mind. 2 Winterungen (Getreide) innerhalb des Verpflichtungszeitraums.
- **(*)** Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel (nach Zustimmung der uNB ist eine Einzelpflanzenbekämpfung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln möglich.)
- **(*)** Verzicht auf mechanische und thermische Unkrautbekämpfung.
- Verzicht auf Untersaat.
- Der Anbau von Körnerleguminosen (NC 210-292, 330), Klee-Gras, Luzerne oder Klee-Luzerne-Gemisch (NC 422, 423, 425) sowie eine Brachlegung (z. B. NC 590, 591, 941) gemäß jährliche Definition im Flächen- und Nutzungsnachweis des Mehrfachantrags ist jeweils nur in einem Jahr während des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums zulässig. Im Brachejahr ist ein Mulchen der Fläche nach dem 31.08. erlaubt; die Zusatzleistungen für Düngeverzicht (N11 und N12) sowie reduzierte Ansaatdichte (W01) und Stoppelbrache (W05) werden im Jahr der Brachlegung sowie bei NC 422, 423, 425 nicht ausbezahlt (Nulljahr). Bei NC 422, 423, 425 erfolgt zudem keine Auszahlung der Hauptmaßnahme H11.
- Sofern unmittelbar nachfolgend keine weitere fünfjährige Verpflichtung eingegangen wird, ist im letzten Verpflichtungsjahr die Herbstsaat der folgenden Winterung zulässig.
- Der NC 560 „Stillgelegte Ackerfläche i. R. von AUM (KULAP/VNP)“ ist nicht zulässig.
- **(*)** Bewirtschaftungsruhe nach der Saat im Frühjahr bis einsch. 30.06. eines Jahres. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Nach Ende der Bewirtschaftungsruhe ist ein Mulchen der Fläche erst nach dem 31.08. erlaubt (Ausnahme bei akuter Verunkrautungsgefahr; s. o.). Hat sich kein ertefähiger Aufwuchs entwickelt, muss die Fläche mindestens gemulcht werden.
- **Höhe der Zuwendung:**

	420 €/ha
bei Kombination mit Maßnahme B10	320 €/ha
- Im Brachejahr (einmal im Verpflichtungszeitraum) kann die in die Maßnahme einbezogene Fläche im Rahmen des Greenings auch als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden.

Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.
- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

1.2 Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung aus Artenschutzgründen – H12-H14

- **(K)** Förderkriterium: Die Flächen wurden im Vorjahr des ersten Verpflichtungsjahres als Ackerfläche genutzt.
- **(*)** Brachlegung mit anschließender Selbstbegrünung.

- Bewirtschaftungsruhe 15.03. bis einschl. 31.08. eines Jahres. Ein Mulchen der Fläche ist erst nach dem 31.08. erlaubt. Bei akuter Verunkrautungsgefahr ist mit vorheriger Zustimmung der uNB eine Unkrautbekämpfung auch während der Zeit der Bewirtschaftungsruhe möglich.
- Zum Erhalt von Direktzahlungen müssen die Flächen vollständig, d. h. auf ganzer Fläche in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. gemulcht werden (Aufwuchs muss zerkleinert und ganzflächig verteilt werden). D. h. Mulchen und Nicht-Mulchen müssen während des Verpflichtungszeitraums abwechselnd erfolgen.
- Verzicht auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit Zustimmung der uNB möglich.
- Förderfähig sind Flächen mit NC 560, 583, 062.

Höhe der Zuwendung:

- H12: Ackerlagen, EMZ bis 2.500 **245 €/ha**
- H13: Ackerlagen, EMZ ab 2.501-3.500 **445 €/ha**
- H14: Ackerlagen, EMZ ab 3.501 **700 €/ha**

- Die Berechnung der maßgeblichen EMZ für das jeweilige Feldstück wird nach den Flächenangaben des Antragstellers bzw. nach den ermittelten Flächen durchgeführt.

Die in die Maßnahme einbezogene Fläche kann im Rahmen des Greenings als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ (NC 062) beantragt werden.

Im Jahr der Beantragung als ökologische Vorrangfläche „Brachliegende Flächen“ erfolgt keine Auszahlung für die betroffene Fläche; die VNP-Verpflichtungen/Auflagen sind jedoch einzuhalten.

- Die Fläche der „CC-Landschaftselemente“, die für ökologische Vorrangflächen angerechnet werden, wird bei der Maßnahmenfläche in Abzug gebracht.

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung – N11

- (*) Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres.
- **Höhe der Zuwendung – N11:** **180 €/ha**
bei Kombination mit Maßnahme B10 **120 €/ha**

oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung und organische Düngemittel (außer Festmist) – N12

- (*) Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten (Pferdung auf Feldstück zulässig).
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- Keine Auszahlung im Falle eines Brachejahres sowie bei NC 422, 423, 425 und bei Kombination mit der Maßnahme B10.
- **Höhe der Zuwendung – N12:** **130 €/ha**

und

0.3 Erschwernisse

Keine Auszahlung der Erschwernisse W01 und W05 im Falle eines Brachejahres.

0.3/01 (*) Reduzierte Ansaatdichte (Reihenabstand mind. 20 cm) – W01

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W01:** **75 €/ha**

0.3/02 (*) Weite Anfahrt (mind. 5,0 km einfach) – W02

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W02:** **50 €/ha**

0.3/03(*) Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha – W03

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W03:** **60 €/ha**

oder

0.3/04 (*) Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha – W04

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung:** **220 €/ha**

0.3/05 Stoppelbrache – W05, H15

- (*) Erhalt der Stoppelbrache auf Ackerflächen (Getreide, Körnerleguminosen und Ölsaaten) bis einschl. 14.09. in mind. drei Jahren des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums (es ist jährlich bis spätestens 14.09. mitzuteilen, ob die Verpflichtung zum Erhalt der Stoppelbrache eingegangen wird).
- In den Jahren ohne Stoppelbrache (bei Folgefrucht Wintertraps) oder bei Brachlegung wird die Prämie für W05 bzw. H15 nicht ausbezahlt.
- Förderfähig als „Stoppelfrucht“ sind Getreide (NC 112-157, auch als Hauptnutzung GPS), Körnerleguminosen (NC 210-292, 330, auch als Hauptnutzung GPS) und Ölsaaten (NC 311-393, auch als Hauptnutzung GPS) - nicht jedoch Mais.
- Als Zusatzleistung kombinierbar nur mit der Grundleistung H11.
- **Höhe der Zuwendung – W05:** **100 €/ha**

oder

- Als **Einzelleistung** keine Kombination mit Grund- und Zusatzleistungen möglich.
- **Höhe der Zuwendung als Einzelleistung – H15** **130 €/ha**

0.3/06 (*) Jährlicher Bewirtschaftungsgang zur Bodenbearbeitung (z. B. Grubbern) zwischen dem 01.09. und dem 31.10. – W06

- Nur kombinierbar mit der Grundleistung H12-H14.
- **Höhe der Zuwendung – W06:** **30 €/ha**

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- (*) Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung – H11.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha LF bzw. ldw. nutzbarer Fläche des Feldstücks gefördert werden.
- **Höhe der Zuwendung – W07:** **12 €/Baum**
Obergrenze max. 1.200 €/ha

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Acker:

Grundleistung H11, H12-H14 Einzelleistung H15	Zusatzleistungen N11 oder N12 (Düngeverzicht)	Zusatzleistung (Erschwernisse)
H11	N11 oder N12	W01-W05, W07
H12-H14	-	W06
H15	-	-

2. Biotoptyp Wiesen

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich (Ausnahme Wiesen im Erschwernisausgleich).

Grundleistungen:

2.0 Umwandlung von Ackerland in Grünland – H20

- (K) Es können nur Flächen in die Maßnahmen einbezogen werden, die in den beiden Vorjahren des ersten Verpflichtungsjahrs in der Hauptnutzung als Ackerflächen (maßgebliche NC ergeben sich aus den Angaben im Betriebsdatenblatt des FNN unter dem Überbegriff „Kulturlandschaftsprogramm“ in der Zeile „Ackerfläche“) bewirtschaftet wurden.

- **(*)** Die Flächen müssen bereits ab dem ersten Verpflichtungsjahr einer Hauptnutzung als **Wiese oder Mähweide** unterliegen. Sie sind während des gesamten Verpflichtungszeitraums in dieser Form zu nutzen (Mulchverbot beim 1. Schnitt). Die Grundleistung ist zeitlich auf den ersten Verpflichtungszeitraum bzw. auf max. 5 Jahre begrenzt.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Bei Teilnahme an dieser Maßnahme gilt ein **generelles Dauergrünlandumbruchverbot** (NC 057, 441-443, 451-460, 546, 567, 592, 994) für den gesamten Betrieb.
- Während des Verpflichtungszeitraums ist die Fünffjahresfrist zur Dauergrünlandentstehung unterbrochen. Somit wird eine Fläche, die z. B. im Jahr 2015 erstmals als Klee gras (NC 422) beantragt wurde und von 2019 bis 2023 in die Maßnahme H20 einbezogen ist, frühestens im Jahr 2025 zu Dauergrünland.
- Kombinierbar mit der Grundleistung H21-H27, **nicht** bei Wiesen im Erschwernisausgleich.
- Förderfähiger NC 441, 442
- **Höhe der jährlichen Zuwendung – H20: 370 €/ha**

2.1 Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

- Die Einstufung der Antragsflächen in die nachstehenden Wiesenlebensräume wird durch die uNB vorgenommen:
 - A) Wiesenbrütere Lebensräume**
 - B) Artenreiche Wiesen**
 - C) Nass- und Feuchtwiesen**
 - D) Magerrasen und Heiden**
 - E) Streuwiesen**
 - F) Streuobstwiesen**
 - G) Sonderlebensräume einschl. Biberlebensräume und Gewässerrandstreifen**
- **(*) Mind. einmalige Mahd** und Abfuhr des Mähgutes in jedem Verpflichtungsjahr (Sonderregelung für Wiesen im Erschwernisausgleich, s. u.). Altgrasstreifen bzw. -flächen sind zulässig auf bis zu 20 % der Förderfläche. Ein Mulchen der Fläche ist beim ersten Schnitt nicht zulässig.
- **Erschwernisausgleich (EA):** Auf Nass- und Feuchtwiesen (Wiesenlebensraum C), auf Streuwiesen (Wiesenlebensraum E) sowie auf Magerrasen und Heiden (Wiesenlebensraum D), die nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 Bay-NatSchG geschützt sind, erfolgt eine Zuwendung nach dem Erschwernisausgleich (F22-F26). Dabei sind die **Mahd und die Abfuhr** des Mähgutes bis spätestens **14.03. des Folgejahres** durchzuführen und bis dahin (14.03.) schriftlich **an das AELF zu melden**, nur dann ist eine Zuwendung möglich (Meldepflicht entfällt bei F26, da hier die vollständige Mahd und Abfuhr jährlich durchzuführen ist). Auf Antrag kann der Mahderteinigungs termin von der uNB nach hinten verschoben werden. Eine Ausnahme von der jährlichen Erfüllung der vollständigen Mahdverpflichtung ist in **max. 3 Jahren** des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums bei Neuverpflichtungen (NVP) bzw. **max. 2 Jahren** des dreijährigen Verpflichtungszeitraums bei Anschlussverpflichtungen (AVP) möglich. Zum Erhalt von Direktzahlungen muss die Mahd vollständig, d. h. auf ganzer Fläche (Ausnahme: Altgrasstreifen/-flächen, s. o.), in mind. jedem zweiten der fünf Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. erfolgen. D. h. Bewirtschaftung und Nicht-Bewirtschaftung müssen während des Förderzeitraums jährlich abwechselnd erfolgen. Für nicht gemähte (Teil-) Förderflächen, die 20 % der Gesamtfläche des Feldstücks überschreiten, wird die Zuwendung im jeweiligen Jahr nicht ausbezahlt.
- **(*)** Ein **naturschutzfachlich** erforderlicher **Schnittzeitpunkt** ist einzuhalten. Die Mahd von Problempflanzen, z. B. Neophyten, ist nach Zustimmung der uNB vor dem vereinbarten Schnittzeitpunkt bzw. bei H26 während der Bewirtschaftungsruhe vom 15.06.-31.08. möglich.

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Bei den Schnittzeitpunkterminen 01.08. (H24 bzw. F24) und 01.09. (H25 bzw. F25) ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Förderfähige NC 441, 442, 451, 452, 454, 455, 458, 592, 822 (nur bei H28 oder der Kombination von H28 mit H27), 958.
- **Höhe der Zuwendung:**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.06. - H21 **230 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 15.06. - H22/F22 **320 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.07. - H23/F23 **350 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.08. - H24/F24 **375 €/ha**
 - Schnittzeitpunkt ab 01.09. - H25/F25 **425 €/ha**
 - **Mahd bis einschl. 14.06., Bewirtschaftungsruhe vom 15.06. bis einschl. 31.08.** (aus artenschutzrechtlichen Gründen, z. B. bei Brut gefährdeter Vogelarten auf der Förderfläche, oder wegen Nichtmäharkeit aufgrund von z. B. Hochwasser sind nach Zustimmung der uNB Ausnahmen möglich). **H26/F26 390 €/ha**

2.2 Brachlegung von Wiesen aus Artenschutzgründen – H29

- **(*)** Brachlegung der Fläche.
- **Bewirtschaftungsruhe** 15.03. bis einschl. 01.08.
- Förderfähiger NC 567, 583.
- Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Zum Erhalt von Direktzahlungen müssen die Flächen bei NC 567 vollständig, d. h. auf ganzer Fläche in mind. jedem zweiten der 5 Verpflichtungsjahre spätestens am 15.11. gemulcht werden (Aufwuchs muss zerkleinert und ganzflächig verteilt werden). D. h. Mulchen und Nicht-Mulchen müssen während des Förderzeitraums jährlich abwechselnd erfolgen.
- Die Grundleistung H29 ist mit keiner anderen Leistung kombinierbar.
- **Höhe der Zuwendung H29: 300 €/ha**

2.3 Ergebnisorientierte Grünlandnutzung – H30

- **(*)** Gefördert wird die extensive Bewirtschaftung bestimmter Dauergrünlandflächen durch Nachweis **von jährlich mind. sechs Kennarten**.
- Die sechs Kennarten müssen in der von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erstellten Informationsschrift „Artenreiches Grünland“ enthalten sein. Die Teilnahme an einer entsprechenden Schulung zur Artenbestimmung wird empfohlen.
- Die Hauptnutzung (Mahd mit Abfuhr des Mähguts) hat jährlich in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. zu erfolgen.
- Die Grundleistung H30 ist mit keiner Zusatzleistung kombinierbar.
- Förderfähige NC 451, 452
- **Höhe der Zuwendung – H30: 320 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.1 Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel – N21

- **(*)** Auf den Einsatz jeglicher Düngung ist zu verzichten (eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich).
- **(*)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H20 sowie der Grundleistung H21-H23, H26 sowie F22-F23 und F26.

- **Als Höhe der Zuwendung – N21:** **150 €/ha**
- **Einzelleistung – H27**
- Verzicht auf jegliche Düngung und den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel als Einzelleistung in den Wiesenlebensräumen A, F und G.
- im Wiesenlebensraum F kombinierbar mit der Einzelleistung H28 (Erhalt von Streuobst, siehe W07), in den Wiesenlebensräumen A und G keine Kombination mit anderen Leistungen möglich (Ausnahme: H20).
- **Höhe der Zuwendung – H27:** **350 €/ha**
oder

0.2 Verzicht auf Mineraldüngung, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel – N22

- **(*)** Auf den Einsatz von Mineraldüngern und organischen Düngemitteln (außer Festmist) ist zu verzichten. Eine Kalkung ist nach Zustimmung und Vorgaben der uNB möglich.
- **(*)** Auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel ist zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H20 sowie der Grundleistung H21-H23, H26 sowie F22-F23 und F26
- **Höhe der Zuwendung – N22:** **90 €/ha**

und

0.3 Erschwernisse

- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H21-H26 bzw. F22-F26 ggf. in Verbindung mit der Grundleistung H20. Die Erschwernisse W08-W12 können auch dann gewährt werden, wenn sie sich auf den überwiegenden Teil (über 50 %) der Fläche beziehen.

0.3/02 (*): Weite Anfahrt mind. 5,00 km einfach – W02

- **Höhe der Zuwendung – W02:** **50 €/ha**

0.3/03 (*): Bewirtschaftungseinheit max. 0,50 ha – W03

- **Höhe der Zuwendung – W03:** **60 €/ha**

oder

0.3/04 (*): Bewirtschaftungseinheit max. 0,30 ha – W04

- **Höhe der Zuwendung – W04:** **220 €/ha**

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07, H28

- **(*)** Erhalt der Streuobstbäume.
- **(*)** Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzstämmen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha LF bzw. ldw. nutzbarer Fläche des Feldstücks gefördert werden.
- Als Zusatzleistung (W07) kombinierbar nur mit der Grundleistung H21-H26 in den Wiesenlebensraumtypen B, D und F (in Wiesenlebensraum F ist die Kombination verpflichtend).
- Als Einzelleistung (H28) möglich im Wiesenlebensraum F (ohne Kombination mit einer Grundleistung und anderen Zusatzleistungen), jedoch Kombination mit Einzelleistung H27 (Verzicht auf jegliche Düngung und chem. Pflanzenschutz, siehe 0.1) möglich (zulässiger NC 592, 822).
- **Höhe der Zuwendung – W07 und H28:** **12 €/Baum**
Obergrenze max. 1.200 €/ha

0.3/08 (*): Verwendung eines Messermähwerks – W08

- Kombinierbar auch mit W09 (Spezialmaschinen).
- **Höhe der Zuwendung – W08:** **120 €/ha**

0.3/09 (*): Verwendung von Spezialmaschinen – W09

- Förderfähig sind speziell für die Mahd oder Mähgutbergung von schwierig zu bewirtschaftenden Standorten (z. B. Steilhänge, nasse, wenig tragfähige Böden) konstruierte Maschinen folgender Bauarten:
 - Hang-Geräteträger.
 - Spezialschlepper mit tiefem Schwerpunkt und vier gleich großen Reifen, die aufgrund einer besonderen technischen Ausstattung wie z. B. einem Mitteldrehgelenk bei einer Hangneigung von mind. 40 % eingesetzt werden können. Dies muss durch TÜV, DLG-Prüfbericht oder Herstellerbescheinigung attestiert werden.
 - Raupen-Mähgeräte.
 - Sonstige Spezialmaschinen sofern diese vorwiegend für die Landschaftspflege verwendet werden und für die konventionelle ldw. Nutzung weitgehend ungeeignet sind nach Rücksprache mit dem StMUV.
 - Maschinen üblicher Bauweise mit demontierbaren Anbauten (Breitreifen, Gitterräder o. ä.) oder mit lediglich verbesserter Berggängigkeit zählen nicht zu den Spezialmaschinen.

- **Höhe der Zuwendung – W09:** **190 €/ha**
oder

0.3/10(*): Verwendung von Motormähern – W10

- Förderfähig sind handgeführte, selbstfahrende Einachsmäher mit Mähbalken (=Balkenmäher).

- **Höhe der Zuwendung – W10:** **270 €/ha**

oder

0.3/11 (*): Handmahd – W11

- **Höhe der Zuwendung – W11:** **680 €/ha**

0.3/12(*): Zusammenrechnen per Hand – W12

- **Höhe der Zuwendung – W12:** **220 €/ha**

0.3/13(*): Naturschutzfachlich erforderlicher Zusatzschnitt – W13

- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- **Höhe der Zuwendung – W13:** **100 €/ha**

0.3/14 (*): Verpflichtender Erhalt von ganzjährigen Altgrasstreifen/-flächen auf 5 bis 20 % der Fläche – W14

- **Höhe der Zuwendung – W14:** **50 €/ha**

0.3/15 (*): Feuchtezuschlag auf Feucht-, Nass- und Streuwiesen – W15

- Kombinierbar nur bei Einstufung der Antragsfläche in die Wiesenlebensräume C und E.
- **Höhe der Zuwendung – W15:** **80 €/ha**

0.3/16: Tierschonende Mahd – W16

- **(*)** Die Mahd ist tierschonend durchzuführen. (Mahd von innen nach außen oder Mahd von einer Seite der Fläche zur anderen).
- Förderfähig sind Feldstücke mit einer Größe von unter 1 ha.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung H22/F22 oder H23/F23 in bestimmten Wiesenbrüteregebieten (keine Kombinierbarkeit mit W10 und W11).
- Die Zuwendung ist beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular „KMU-Erklärung“). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.
- **Höhe der Zuwendung – W16:** **50 €/ha**

0.3/17 (*): Bewirtschaftungsruhe ab 15.3. bzw. 1.4. bis zum vereinbarten Schnitzeitpunkt – W17

- **Höhe der Zuwendung – W17:** **20 €/ha**

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:

U02 – Vorweide der Fläche bis Ende April verboten

- kombinierbar mit den Grundleistungen H21-H26 bzw. F22-F26.
- In Wiesenbrüterlebensräumen (Wiesenlebensraum A, teilweise C und E) verpflichtend, sonst optional.

U03 – Frühmahdstreifen bzw. -flächen auf max. 20 % der Fläche

- kombinierbar mit den Grundleistungen H21-H25 bzw. F22-F25.

Kombinationstabelle für den Biotyp Wiesen:

Lebensraum	Grundleistung Einzelleistung		Zusatzleistung		unentgeltl. Nebenbestimmung
			N21 oder N22	Erschwernisse	
A) Wiesenbrüterlebensräume	H21-H25	H20	N21, N22 (nur bei H21-H23),	W02-W04, W08-W14, W16-W17 (W17 verpflichtend)	U02, U03
	H27	H20			
B) artenreiche Wiesen	H21-H26	H20	N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26)	W02-W04, W07-W14, W16-W17 (W13 nicht mit H26)	U02, U03 (nicht mit H26)
	H30	-			
C) Nass- und Feuchtwiesen	H21-H26 F22-F26	-	N21, N22 (nur bei H21-H23, F22, F23 u. H26)	W02-W04, W08-W17, (W13 nicht mit H/F26)	U02, U03 (nicht mit H/F 26)
D) Magerrasen und Heiden	H21-H25 F22-F25	-	N21, N22 (nur bei H21-H23, F22 u. F23)	W02-W04, W07-W14, W16-W17	U02, U03
E) Streuwiesen	H21-H25 F22-F25	-	N21, N22 (nur bei H21-H23, F22 u. F23)	W02-W04, W08-W17	U02, U03
F) Streuobstwiesen	H21-H26	H20	N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26)	W02-W04, W07-W14, W16-W17, (W07 verpflichtend, W13 nicht mit H26)	U02, U03 (nicht mit H26)
	H27	H20			
	H28	-			
G) Sonderlebensräume einschl. Biberlebensräume und Gewässerandstreifen	H21-H26	-	N21, N22 (nur bei H21-H23 u. H26)	W02-W04, W08-W14, W16-W17, (W13 nicht mit H26)	U02, U03 (nicht mit H26)
	H27	H20			
	H29	-			

3. Biototyp Weiden

Hauptnutzung in der Vegetationsperiode bis spätestens 15.11. erforderlich.

Grundleistungen:

3.1 Extensive Weidenutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume

A) (*) Beweidung durch Schafe, Rinder einschl. Wasserbüffel oder Pferde einschl. Esel – H31/F31

- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- (*) Während der Beweidung vom 01.05.-30.09. darf auf den in die Zuwendung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Zustimmung mit der uNB). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Zustimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.

- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Die Beweidung mit Kombinationen der genannten Tierarten ist zulässig.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind die NC 442, 443, 452-454, 460, 958.

• **Höhe der Zuwendung – H31/F31: 420 €/ha**

B) (*) Beweidung durch Rinder auf Almen/Alpen – H32/F32

- (K) Förderkriterium: Lage innerhalb der speziellen naturschutzfachlichen Gebietskulisse für Almen/Alpen.
- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung (almeigener Festmist erlaubt) sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich.
- Eine Zufütterung auf Almen/Alpen ist zulässig, da dies aus Gründen der Tiergesundheit erforderlich ist.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.

• Förderfähig sind NC 455, 958.

• **Höhe der Zuwendung – H32/F32: 150 €/ha**

C) (*) Beweidung durch Ziegen – H33/F33

- Es ist auf den Einsatz jeglicher Düngung sowie auf den Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel zu verzichten. Der Einsatz von chem. Pflanzenschutzmitteln zur Einzelpflanzenbekämpfung ist mit vorheriger Zustimmung der NB möglich.
- (*) Während der Beweidung vom 01.05.-30.09. darf auf den in die Zuwendung einbezogenen Flächen weder Grund- noch Kraftfutter zugefüttert werden (in Notzeiten wie z. B. bei extremer Trockenheit ist eine Zufütterung nur zulässig nach Zustimmung der uNB). Die Einlagerung von Heu für Notzeiten ist ohne Zustimmung möglich. Das Anlocken der Tiere mit einer geringen Menge an Futtermitteln (z. B. für veterinärärztliche Zwecke oder zur Erleichterung der Hirtenarbeit) ist keine Zufütterung in o. g. Sinn. Ebenso fällt die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein) nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Verzicht auf Grünlandumbruch, auch nicht zur Narbenerneuerung. Ausnahmen sind nur mit vorheriger Zustimmung der uNB möglich. Im Umbruchsjahr erfolgt keine Auszahlung.
- Das Mitführen von anderen Tierarten in geringer Anzahl bzw. untergeordneter Bedeutung ist zulässig.
- Förderfähig sind die NC 442, 443, 452-454, 460, 958.

• **Höhe der Zuwendung – H33/F33: 570 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.3 Erschwernisse

0.3/07 Erhalt der Streuobstbäume – W07

- (*) Die Streuobstbäume sind zu erhalten.
- (*) Verzicht auf Beseitigung von stehenden Totholzbäumen oder absterbenden Bäumen. Die Beseitigung umgefallener Bäume ist zulässig und dem AELF zu melden.
- Förderfähige Streuobstbäume sind Hochstämme von Kernobst, Steinobst oder Nussbäumen mit einer Stammhöhe von mind. 1,6 m, die in 1,00 m Höhe einen Stammumfang von mind. 30 cm aufweisen.
- Kombinierbar nur mit der Grundleistung – H/F31 und H/F33.
- Es können max. 100 Streuobstbäume pro ha LF bzw. Idw. nutzbarer Fläche des Feldstücks gefördert werden.
- **Höhe der Zuwendung – W07: 12 €/Baum**
Obergrenze max. 1.200 €/ha

0.3/18 (*): Mitführen von Ziegen – W18

- Nur in Kombination mit der Grundleistung H31/F31 möglich.
- Höhe der Zuwendung – W18:** **70 €/ha**

0.3/19 (*): Bewirtschaftungseinheit max. 2,00 ha – W19

- Nur in Kombination mit der Grundleistung H31/F31 und H33/F33.
- Höhe der Zuwendung – W19:** **50 €/ha**

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Weiden:

Grundleistung	Tierart	Zusatzleistung
H31, F31	Beweidung durch Schafe, Rinder, Pferde	W07, W18, W19
H32	Beweidung durch Rinder im alpinen Bereich	-
H33, F33	Beweidung durch Ziegen	W07, W19

4. Biotoptyp Teiche

Es können nur **ablassbare, teichwirtschaftlich nutzbare Teiche** in die Zuwendung einbezogen werden, die eine Verlandungszone oder ein Vorkommen von endemischen und/oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten aufweisen. Nicht förderfähig sind nicht ablassbare Stillgewässer, wie z. B. Seen, Altwässer, Moorkolke und Abbaugewässer.

Zur förderfähigen Fläche zählen:

- Freie Wasserfläche einschl. Inseln (bis max. 20 % der Förderfläche) sowie
- die Verlandungszone im Wasserschwankungsbereich mit Ausnahme von zusammenhängenden Gehölz- und Waldbeständen (z. B. Erlenbruchwälder oder Weidenbestände).
- Dämme bis 4 m Breite an der Dammkrone im engräumigen Wechsel mit Teichen. Dämme über 4 m Breite an der Dammkrone sowie Hartböden außerhalb der Verlandungszone sind nicht Teil der förderfähigen Fläche.

Die Zuwendungen sind beschränkt auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG. Nicht förderfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten sowie Unternehmen mit EU-Rückforderungsanordnungen (vgl. hierzu jeweils die entsprechende Erläuterung im Formular zur KMU-Erklärung). Dem Grundantrag ist daher zwingend das Formular „KMU-Erklärung“ beizufügen.

Grundleistungen:

4.1 Förderung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone – H41, H42, H43, H44

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung ökologisch wertvoller Teiche mit Verlandungszone.

- (* Der Besatz von Fischen ist nur insoweit zulässig, als er zur Erreichung der Naturschutzziele sinnvoll ist.
- (* Die Verlandungszone einschl. der Schwimmblatt- und Submersvegetation ist zu erhalten (Ausnahme: bei Vereinbarung von W20 „Sömmerung“ ist die Schwimmblatt- und Submersvegetation im Jahr der Sömmerung nicht relevant).
- Die Mahd von Röhricht ist vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres abschnittsweise zulässig.
- Düngung mit mineralischen oder organischen Düngemitteln ist nicht zulässig. Die Einbringung von Stroh- oder Heuballen fällt nicht unter das Düngeverbot.
- Die Kalkung auf die Freiwasserfläche bedarf der vorherigen Zustimmung der uNB. Eine Kalkung des Teichbodens im abgelassenen Teich und auf Verlandungsbereiche ist nicht gestattet.
- Grabungen, Baggerungen, Entschlammungs- und Entlandungsmaßnahmen, Teichüberspannungen sowie die Mahd von Wasserpflanzen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die uNB.

Variante 1:

- Besatzvorgaben werden durch die uNB festgelegt. Sofern naturschutzfachlich sinnvoll, können verschiedene Optionen in Bezug auf den Fischbesatz festgelegt werden.

- Das Bewertungsblatt der zuständigen uNB für diese Maßnahmen ist zwingend dem Grundantrag beizufügen.
- Fütterung nur mit Getreide oder Leguminosen erlaubt.
- Der Teich ist jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres abzufischen. Der Abfischtermin ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC 930, 940).
- Höhe der Zuwendung:**
 - Stufe A: bis 25 % Verlandungszone – **H41** **640 €/ha**
 - Stufe B: über 25 % Verlandungszone – **H43** **690 €/ha**

Variante 2:

- Keine Besatzvorgaben.
- Zufütterung ist nicht erlaubt. Die Verabreichung von notwendigen Medikamenten mittels Futtermitteln fällt nicht unter das Zufütterungsverbot.
- Förderfähig sind bewirtschaftete bzw. nicht bewirtschaftete Teichflächen (NC 930, 940).
- Höhe der Zuwendung:**
 - Stufe A: bis 25 % Verlandungszone – **H42** **640 €/ha**
 - Stufe B: über 25 % Verlandungszone – **H44** **690 €/ha**

4.2 Vollständiger Nutzungsverzicht in Teichen – H45

Erhaltung, Entwicklung oder Verbesserung der Lebensraumbedingungen endemischer oder gefährdeter Arten.

- (* Verzicht auf den Besatz von Fischen.
- Düngung, Einbringung von Stroh oder Heu und Fütterung ist nicht erlaubt.
- Die Mahd von Röhricht ist nur vor dem 01.03. und nach dem 30.09. eines Jahres abschnittsweise zulässig.
- Das Ablassen des Teiches ist mit vorheriger Zustimmung der uNB zulässig. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen).
- Die Kalkung auf die Freiwasserfläche bedarf der vorherigen Zustimmung der uNB. Eine Kalkung des Teichbodens im abgelassenen Teich und auf Verlandungsbereiche ist nicht gestattet.
- Förderfähig sind unbewirtschaftete Teichflächen (NC 940).
- Höhe der Zuwendung – H45:** **720 €/ha**

Kombination mit folgenden Zusatzleistungen möglich:

0.3 Erschwernisse

0.3/20 Sömmerung – W20

- (* Im ersten Verpflichtungsjahr ist der Teich zu sömmern, d. h. vom 01.05.-01.09. darf höchstens die Hälfte der Teichfläche bespannt sein.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen H41-H44.
- Höhe der Zuwendung – W20:** **30 €/ha**

oder

0.3/21 Bespannung vom 01.03.-15.09. und schnelle Wiederbespannung – W21

- (* Beginn des Einstaus spätestens ab 01.03., anschließend permanente Bespannung bis 15.09. Nach dem Ablassen ist der Teich umgehend wieder zu bespannen (Beginn des Einstaus innerhalb von 7 Tagen nach dem Ablassen). Der Termin des Ablassens ist dem zuständigen AELF mind. 5 Tage vorher anzuzeigen.
- Kombinierbar nur mit den Grundleistungen H41-H44.
- Höhe der Zuwendung – W21:** **40 €/ha**

Kombination mit folgenden unentgeltlichen Nebenbestimmungen möglich:

U04: Aussetzen des Abfischens in 2 von 5 Jahren

Nur kombinierbar mit den Grundleistungen H41 und H43.

U05: Angelfischerei ist nicht zulässig

U06: Abfischen bis 31.12.

Nur kombinierbar mit den Grundleistungen H41 und H43.

Kombinationstabelle für den Biotoptyp Teiche:

Ziel	Grundleistung	Zusatzleistung	unentgeltl. Nebenbestimmung
Ökologisch wertvolle Teiche mit extensiver Bewirtschaftung	H41-H44	W20, W21	U04 bei H41, H43 U06 bei H41, H43 U05
Erhaltung endemischer oder gefährdeter Arten. (Nutzungsverzicht)	H45	-	-

F Bestimmungen zu Cross Compliance, Mindesttätigkeiten und Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, während des Verpflichtungszeitraumes u. a.

- die obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance),
- die Mindesttätigkeiten und
- die Mindestanforderungen für die Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel

zu beachten, die mit den spezifischen Agrarumwelt-Klima-Verpflichtungen der jeweiligen Vorhabenart in direktem Zusammenhang stehen (relevante Grundanforderungen).

Dies gilt auch, wenn die Agrarumwelt-Klima-Verpflichtung lediglich für die Bewirtschaftung einer Teil- oder Einzelfläche des Betriebs beantragt oder gewährt wird.

Die Anforderungen der Cross Compliance werden in der jeweils gültigen **Broschüre „Cross Compliance“** ausführlich beschrieben, die im Rahmen der Mehrfachantragstellung zur Verfügung gestellt wird.

Die **Mindesttätigkeiten** sehen vor, dass auf aus der Produktion genommenen Flächen grundsätzlich einmal jährlich spätestens am 15.11. der Aufwuchs zu mähen und das Mähgut abzufahren oder der Aufwuchs zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen ist. Abweichend davon kann aus naturschutzfachlichen und umweltschutzfachlichen Gründen die Durchführung der o. g. Tätigkeit nur in jedem zweiten Jahr genehmigt werden.

Bei der **Anwendung phosphathaltiger Düngemittel** und **Pflanzenschutzmittel** sind folgende **Mindestanforderungen** einzuhalten:

1. Düngedarfsermittlung

Vor dem Aufbringen von mehr als 30 kg Phosphat ist der Düngedarf der Kultur für jeden Schlag ab einer Größe von einem Hektar oder jede Bewirtschaftungseinheit nach den Vorgaben der Düngeverordnung zu ermitteln und aufzuzeichnen. Die Düngedarfsermittlung basiert auf der im Boden verfügbaren Phosphatmenge, die durch die Untersuchung repräsentativer Bodenproben für jeden Schlag ab einem Hektar mind. alle 6 Jahre zu ermitteln ist. Die Bodenuntersuchungen sind von einem durch die zuständige Stelle zugelassenen Labor durchzuführen. Der Phosphatbedarf der Pflanzen ist zudem anhand einer Fruchtfolge von maximal 3 Jahren zu ermitteln. Bei den Gehaltsstufen D (hoch) und E (sehr hoch) dürfen phosphathaltige Düngemittel nur bis in Höhe der Abfuhr ausgebracht werden. Von der Verpflichtung zur Düngedarfsermittlung sind die Flächen und Betriebe entsprechend der Nährstoffbilanz (siehe 5.) ausgenommen.

2. Ermittlung des Phosphatgehalts

Vor der Ausbringung von **organischen Düngemitteln** oder **organisch-mineralischen Düngemitteln** ist deren **Phosphat-**

gehalt zu ermitteln. Wenn diese Gehalte nicht aufgrund der Kennzeichnung bekannt sind, sind sie entweder auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen festzustellen oder anhand der von der Landwirtschaftsverwaltung empfohlenen Berechnungs- und Schätzverfahren oder anhand von Richtwerten zu ermitteln. Betriebe mit mehr als 750 kg Anfall an Gesamtstickstoff aus Wirtschaftsdüngern pro Jahr und Betriebe, die Wirtschaftsdünger aufnehmen, haben bei der Ausbringung auf nitratgefährdeten Feldstücken nach Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) den Phosphatgehalt jährlich auf Grundlage von wissenschaftlich anerkannten Untersuchungen zu ermitteln. In jedem Fall sind die Gehalte zu dokumentieren.

3. Ausbringungsverbote

Phosphathaltige Düngemittel dürfen nur ausgebracht werden, wenn der Boden aufnahmefähig ist. Dies bedeutet, dass auf **überschwemmten, wassergesättigten, schneebedeckten oder gefrorenen Böden**, die im Laufe des Tages nicht oberflächlich auftauen, solche Düngemittel nicht ausgebracht werden dürfen. Abweichend davon dürfen Kalkdünger mit einem Gehalt von weniger als 2 % P₂O₅ auf gefrorenem Boden aufgebracht werden.

4. Mindestabstandsauflagen

- Bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln ist dafür zu sorgen, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen in oberirdische Gewässer und benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt. Deshalb ist ein Abstand von mindestens 4 Metern zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante eines oberirdischen Gewässers einzuhalten. Auf nitratgefährdeten Feldstücken beträgt der Mindestabstand 5 Meter. Werden Ausbringungsgeräte verwendet, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, beträgt der Abstand mind. 1 Meter. Es ist sicherzustellen, dass innerhalb des Abstands von 1 Meter keinerlei Düngung stattfindet.
- Zusätzliche Vorgaben gelten bei der Ausbringung von phosphathaltigen Düngemitteln auf stark geneigten Flächen, die innerhalb eines Abstands von 20 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine durchschnittliche Hangneigung von mehr als 10 % aufweisen:
 - Innerhalb eines Abstands von 5 Metern zur Böschungsoberkante dürfen keinerlei phosphathaltige Düngemittel aufgebracht werden.
 - Innerhalb eines Abstands von 5 und 20 Metern zur Böschungsoberkante sind phosphathaltige Düngemittel auf unbestellten Ackerflächen sofort einzuarbeiten. Auf bestellten Ackerflächen sind folgende Bedingungen einzuhalten:
 - Bei Reihenkulturen (Reihenabstand von 45 cm und mehr) sind diese Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist.
 - Bei allen anderen Kulturen muss eine ausreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder
 - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.
- Auf nitratgefährdeten Feldstücken dürfen innerhalb eines Abstands von 10 Metern zur Böschungsoberkante keinerlei phosphathaltige Düngemittel aufgebracht werden. Die zusätzlichen Vorgaben für Ackerland gelten im Bereich von 10 bis 20 Metern zur Böschungsoberkante.

5. Nährstoffvergleich

Der Betriebsinhaber hat für den Betrieb spätestens bis zum 31.03. für das vorausgehende Düngejahr einen Nährstoffvergleich für Stickstoff und Phosphat in Form einer Flächenbilanz mit Vergleich von Zufuhr und Abfuhr oder als aggregierte Einzel-schlagbilanz nach Vorgabe der Düngeverordnung zu erstellen und aufzuzeichnen. Ausgenommen hiervon sind:

- Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Rebschul- und

Baumobstflächen sowie nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfurflächen des Wein- und Obstbaus, sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Fortgehölze zur energetischen Nutzung dienen.

- Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 kg je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt,
- Betriebe, die auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamtstickstoff oder 30 kg Phosphat (P₂O₅) je Hektar und Jahr (auch in Form von Abfällen nach Kreislaufwirtschaftsgesetz) düngen,
- Betriebe, die weniger als 15 Hektar ldw. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tirets genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu zwei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg Stickstoff je Betrieb aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.
- Betriebe mit mindestens 80 Prozent Flächenanteil im grünen Gebiet nach AVDüV, die weniger als 30 Hektar ldw. genutzte Fläche (abzüglich der unter den beiden ersten Tirets genannten Flächen) bewirtschaften, höchstens bis zu drei Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen, einen jährlichen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg Stickstoff je Hektar aufweisen und keine außerhalb des Betriebes anfallenden Wirtschaftsdünger aufnehmen.

Betriebe, die im aktuellen Nährstoffvergleich einen Kontrollwert von maximal 35 kg Stickstoff im dreijährigen Mittel nachweisen, sind von den zusätzlichen Maßnahmen auf nitratgefährdeten Feldstücken befreit

6. Zugelassene Geräte für die Ausbringung

Geräte zum Ausbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Stoffen mit nachfolgend aufgeführten Geräten ist verboten:

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Flüssige organische und flüssige organisch-mineralische Düngemittel, einschließlich flüssiger Wirtschaftsdünger, mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020 nur noch streifenförmig auf den Boden aufgebracht oder direkt in den Boden eingebracht werden. Jauche und Betriebe, die maximal 15 Hektar ldw. genutzte Fläche bewirtschaften sind hiervon ausgenommen. Bei der Grenze von 15 Hektar bleiben Steillagen mit mehr als 20 Prozent Hangneigung auf mehr als 30 Prozent einer Fläche (FID) und Flächen, auf denen nur Zierpflanzen oder Weihnachtsbaumkulturen angebaut werden, Baumschul-, Reb-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht im Ertrag stehende Dauerkulturfurflächen des Wein- oder Obstbaus sowie Flächen, die der Erzeugung schnellwüchsiger Fortgehölze zur energetischen Nutzung dienen als auch Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall (Stickstoffausscheidung) an Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von bis zu 100 Kilogramm Stickstoff je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt, unberücksichtigt.

7. Aufbewahrungspflichten

Die erforderlichen Aufzeichnungen (Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich einschl. Ausgangsdaten Bodenuntersuchungsergebnisse) sind 7 Jahre nach Ablauf des Düngejahrs aufzubewahren.

8. Sachkundenachweis

Der Anwender muss sachkundig sein. Nach § 9 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist sachkundig, wer über einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis verfügt. Darüber hinaus sind sachkundige Personen verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren ab der erstmaligen Ausstellung eines Sachkundenachweises an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme teilzunehmen.

9. Prüfplakette

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprüheräte, mit denen Pflanzenschutzmittel angewendet werden, müssen in einem dreijährigen Turnus überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Erstmals in Gebrauch genommene Pflanzenschutzgeräte (Neugeräte) müssen spätestens bei Ablauf des sechsten Kalendermonats nach ihrer Ingebrauchnahme geprüft worden sein.

Auswirkungen bei Nichtbeachtung der rechtlichen Vorgaben

- Festgestellte Verstöße gegen die Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten oder gegen die Grundsätze bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel führen grundsätzlich zur Kürzung des Auszahlungsbetrags bei den flächen- und tierbezogenen AUM. Die Kürzungen betragen je nach Schwere des Verstoßes zwischen 1 und 5 % im Jahr der Feststellung.
- Bei wiederholten Verstößen innerhalb von 3 Kalenderjahren und bei vorsätzlichen Verstößen kann die Kürzung des Auszahlungsbetrags bis zu 100 % betragen.
- Verstöße gegen Verpflichtungen der Cross Compliance, Mindesttätigkeiten sowie vorher genannte Grundsätze, die direkt in Verbindung mit einer AUM-Auflage bzw. Verpflichtung stehen (Baseline), werden wie Auflagen- bzw. Verpflichtungsverstöße sanktioniert.
- Unabhängig von evtl. Sanktionen im Förderrecht wird bei Verstößen ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitsverfahren durch die zuständige Bußgeldbehörde eingeleitet.

G Hinweise zur Veröffentlichung und zum Datenschutz

- Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung, für entsprechende Kontrollen, und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts einschl. der Cross-Compliance-Vorschriften und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom jeweils zuständigen AELF und dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz sowie den nachgeordneten Naturschutzbehörden verarbeitet. Die Daten werden zudem an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die zuständigen Kassen des Bundes und des Landes Bayern im Rahmen der Zahlungen weitergeleitet.
- Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt. Sie erhalten Informati-

onen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internet unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz.
 - durch das für Sie zuständige AELF im Internetauftritt unter „Datenschutz“.
 - durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz im Internet unter www.stmuv.bayern.de/datenschutz.
 - durch die für Sie zuständige untere Naturschutzbehörde im Internetauftritt unter „Datenschutz“.
- Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Art. 111 der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 57 ff der VO (EU) Nr. 908/2014, ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu veröffentlichen. Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten nach der Verordnung zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ der Europäischen Union (VO (EU) Nr. 1388/2014) verpflichtet die Begünstigten der Maßnahmen B58, H41-H45, W20 und W21 ebenfalls nachträglich im Internet zu veröffentlichen, sofern die jährliche Zuwendung 30.000 €/Jahr übersteigt. Zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union können die Daten der Begünstigten von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern. Die Veröffentlichungspflicht besteht für alle ab dem EU-Haushaltsjahr 2014 (Beginn: 16.10.2013) an die Begünstigten getätigten Zahlungen aus den EU-Agrarfonds.

Die Veröffentlichung enthält folgende Informationen:

- a) den Namen der Begünstigten, und zwar
 - bei natürlichen Personen Vorname und Nachname;
 - den vollständigen eingetragenen Namen mit Rechtsform, sofern der Begünstigte eine juristische Person ist;
 - den vollständigen eingetragenen oder anderweitig amtlich anerkannten Namen der Vereinigung, sofern der Begünstigte eine Vereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist;
- b) die Gemeinde, in der der Begünstigte wohnt oder eingetragen ist, sowie die Postleitzahl bzw. Teil der Postleitzahl, der für die betreffende Gemeinde steht;
- c) für jede aus den EU-Agrarfonds finanzierte Maßnahme die Beträge der Zahlungen, die der Begünstigte in dem betreffenden Haushaltsjahr erhalten hat, sowie die Summe dieser Beträge;
- d) jeweils Beschreibung von Art und Ziel der aus den EU-Agrarfonds finanzierten Maßnahmen unter Angabe des Fonds, aus dem die Zahlungen gewährt werden.

Die zu veröffentlichenden Beträge der Zahlungen für die aus dem ELER finanzierten Maßnahmen entsprechen dem Gesamtbetrag

der öffentlichen Zahlungen, einschl. des Beitrags der Europäischen Union und des nationalen Beitrags.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Art. 112 der VO (EU) Nr. 1306/2013 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds gleich oder niedriger als der Schwellenwert in Höhe von 1.250 € ist. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung des Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach

- der VO (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen
 - dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetzes (AFIG)
 - der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV)
- in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus dem ELER-Fond werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter der Internetadresse www.agrar-fischerei-zahlungen.de von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Die Informationen hinsichtlich der Maßnahmen der B58, H41-H45, W20 und W21 werden auf einer besonderen Internetseite des BayStMELF veröffentlicht. Sie bleiben vom Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich. Die Vorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Abl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder bleiben unberührt. Auf die in diesen Rechtsvorschriften geregelten Datenschutzrechte und die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Rechte auf Widerspruch, Berichtigung, Sperrung oder Löschung unrichtiger Daten können bei den jeweils für die Zahlung der Mittel zuständigen Stellen der Länder und des Bundes geltend gemacht werden.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-funding/beneficiaries/shared_de

eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist.

H Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Fördervoraussetzung bei AUM ist, dass gegen den Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigten in den letzten fünf Jahren **keine** Geldbuße von wenigstens 2.500 Euro nach § 404 Absatz 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde, oder der Antragsteller oder dessen nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter **nicht** nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 3 Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
Bayerisches Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)

Merkblatt B58 – Extensive Teichwirtschaft

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch!

1. Antragstellung

Grundlage für die Förderung extensiver Bewirtschaftungsformen der Teichwirtschaft bilden der Grundantrag auf Förderung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUM), der jährliche Zahlungsantrag im Rahmen des Mehrfachantrags (MFA) und der Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) bzw. die Feldstücksdruckliste. Die in das KULAP einbezogenen Teichflächen sind in der Feldstücksdruckliste bzw. im FNN mit dem KULAP-Code in der Spalte „Agrarumweltmaßnahmen (AUM)“ anzugeben. Auch Teichflächen, die nicht in die KULAP-Förderung einbezogen sind, müssen ebenfalls im Rahmen des MFA erfasst werden (InVeKoS-Bestimmungen).

2. Wer kann Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Bewirtschafter von Teichen unabhängig von der Größe der Teichfläche. Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 beschränkt. Dem Grundantrag ist daher zwingend die KMU-Erklärung beizufügen. Nicht zuwendungsfähig sind ferner Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 sowie Unternehmen mit offenen Rückforderungsanordnungen der EU-Kommission.

3. Verpflichtungen in den Regionen

Hierzu wird Bayern in zwei Regionen unterteilt:

Region I	Region II
<ul style="list-style-type: none">• Mittelfranken• Unterfranken• Oberfranken, Gemeinden im Teichgebiet „Aischgrund“: Schlüsselfeld, Burgebrach, Pommersfelden, Frensdorf, Hallensdorf, Heroldsbach, Hausen, Hirschaid	<ul style="list-style-type: none">• Oberpfalz• Niederbayern• Oberbayern• Schwaben• Oberfranken ohne die Gemeinden im Teichgebiet „Aischgrund“

(*) Für die beiden Regionen ergeben sich bei Karpfen folgende verschiedene Besatzobergrenzen:

Region I	Region II
3 000 K ₁ /ha	2 500 K ₁ /ha
600 K ₂ /ha	500 K ₂ /ha
400 K ₃ /ha	350 K ₃ /ha

(*) Werden die Teiche mit Schleien in Monokultur besetzt, gelten hierfür folgende Obergrenzen:

Diese Angaben beziehen sich jeweils auf getrennte Haltung der Fischarten und Altersklassen.

Region I	Region II
5 000 S ₁ /ha	4 000 S ₁ /ha
2 500 S ₂ /ha	2 000 S ₂ /ha
1 500 S ₃ /ha	1 200 S ₃ /ha

(*) Das Besetzen mit Altersstadien jünger als K₁/S₁ und älter als K₃/S₃ bei Karpfen/Schleien ist nicht zulässig. Für Goldvarietäten (z. B. Goldorfe und Koi-Karpfen) gelten die Altersbegrenzungen des Karpfens; ihre Stückzahl pro Hektar ermisst sich aus der Masse vergleichbarer Altersstadien beim Karpfen.

Bei Mischbesatz von Karpfen mit Schleien oder Goldvarietäten sind die Besatzdichten vor dem Besatz mit dem AELF nach Anweisung durch die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei, abzustimmen.

Beim Besatz mit S₃ kann es zu natürlichem Ablachen und daher zum Abfischen zusätzlicher S₁ am Ende der Aufzuchtphase kommen. Dies ist unvermeidbar und stellt keinen Verstoß gegen die Förderbestimmungen dar.

Andere Fischarten (z. B. Raubfische, Grasfische) werden in ihrer Besatzdichte nicht begrenzt, da sie in Folge der Futtermittelvorgaben nur auf der Grundlage natürlich vorkommender Nährtiere oder Pflanzen, also sehr extensiv, gehalten werden können.

Die Bewirtschaftung erfolgt nach dem Prinzip des traditionellen und üblichen dreisömmerigen Umtriebs. Dabei wird jede Aufzuchtphase der Altersstadien im Jahresrhythmus mit gezieltem Besatz begonnen und mit einer Abfischung beendet. Voraussetzung dafür sind ablassbare Teiche, die zum Zweck der Fischzucht errichtet wurden.

Der Teich ist jährlich zwischen 01.08. und 30.04. des Folgejahres abzufischen.

Der Abfischtermin ist fünf Tage vor der Abfischung dem zuständigen AELF zu melden. Wird der ursprünglich gemeldete Abfischtermin nicht wahrgenommen, ist der neue Abfischtermin schriftlich unter Berücksichtigung der Fünf-Tages-Frist anzuzeigen.

Die einmalige Sömmerung eines Teiches oder andere, produktionstechnisch notwendigen Sondernutzungen (z. B. Aufzucht von K₁, Quarantänemaßnahmen oder Kompensation von Kormorschäden) einmal im Lauf des fünfjährigen Verpflichtungszeitraums verstoßen nicht gegen die Förderbestimmungen. Allerdings entfällt die Förderung für das betreffende Jahr.

4. Weitere Verpflichtungen und sonstige Auflagen

- Zusätzliche Nutzungen, wie Angelfischen oder Gemeingebrauch (z. B. Baden und Surfen) sind ausgeschlossen. Bei Teichen über 5 ha Teichfläche ist Gemeingebrauch möglich, wenn er nicht zu Erwerbszwecken des Teichbewirtschafters dient.
- Eine Frühjahrskalkung mit Branntkalk ist nicht gestattet.
- Der jährliche Abfischtermin ist mindestens 5 Tage vorher dem jeweiligen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anzuzeigen.
- (*) Zur Fütterung dürfen grundsätzlich nur unverarbeitete Futtermittel verabreicht werden (z. B. Getreide, Leguminosen oder Raps). Fertigfutter und andere industriell aufbereitete Futtermittel/Mischfutter dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie folgende Eigenschaften besitzen:
 - keine Komponenten tierischen Ursprungs,
 - nur Ackerfrüchte der regionaltypischen Landwirtschaft,
 - max. 16 % Rohprotein,
 - max. 0,6 % Gesamtphosphor,
 - mind. 10 % Grünfuttermittel.

Bei Einsatz eines o. a. Mischfutters/Fertigfutters muss der teichwirtschaftliche Betrieb alle Rechnungen oder Lieferscheine für das „KULAP-Mischfutter“ bzw. bei gesackter Ware zusätzlich einen Sackanhänger jeder Lieferung mindestens fünf Jahre lang aufbewahren. Aus diesen Unterlagen müssen Menge und Futtertyp hervorgehen und einander zuordenbar sein.

Es ist zu beachten, dass nur Futtermittel von Herstellern verwendet werden, die über eine Genehmigung des StMELF verfügen.

5. Höhe der Zuwendung, Teichfläche

In beiden bayerischen Regionen beträgt die Höhe der Zuwendung **350 € je Hektar** Teichfläche.

Als Teichfläche gelten die Wasserfläche und ein 4 m breiter Uferstreifen. Als Uferstreifen können nur landwirtschaftlich nutzbare und landwirtschaftlich genutzte Flächen berücksichtigt werden, sofern diese nicht für andere Förderprogramme beantragt werden. Nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (wie z. B. öffentlich genutzte Flächen, Straßen, Wald etc.) können nicht als Uferstreifen anerkannt werden.

(*) Verpflichtung (vgl. Abschnitt A 7b im AUM-Merkblatt)